



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 7. August 1954

Nr. 32

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Personalveränderungen	777	
Behandlung von Polizeibeamten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG	777	
Die Wohnbevölkerung Hessens am 31. März 1954	778	
Der Hessische Minister des Innern:		
Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69)	778	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	779	
Verkehrskontrollen; hier: Ausgabe von Kontrollscheinen	779	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dietershan, Friesenhausen, Lehnerz, Müs, Oberbimbach und Oberode im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel	779	
Genehmigung einer Flagge der Stadt Dieburg im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt	780	
Grenzänderung zwischen den Gemeinden Allertshausen und Alledorf a. d. Lumda im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt	780	
12. Staatsmedizinischer Lehrgang (Amtsarztlehrgang der Akademie für Staatsmedizin Hamburg)	780	
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 (1) des BVG	780	
Der Hessische Minister der Finanzen:		
Erlaß über die Auflösung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit dem Sitz in Wiesbaden sowie über die Errichtung einer Abwicklungsstelle des Landesamts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit dem Sitz in Frankfurt/M.	780	
Der Hessische Minister der Justiz:		
Personalveränderungen von Landesbeamten	780	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:		
Neufassung der Gebührenordnung für die Kliniken der Universität Marburg/L. und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen vom 14. Januar 1952	780	
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich	781	
Anordnung nach § 19 des Schulkostengesetzes	781	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:		
Widmung der Neubaustrecke zwischen den Anschlußstellen Rüsselsheim — Mainz und Flughafen Rhein-Main der Bundesautobahn Köln — Frankfurt/Main	782	
Druckgasverordnung; Lagerung von Behältern für Propan und Butan	782	
Grundabtretungsverfahren	785	
Darmstadt: Regierungspräsidenten:		
Personalveränderungen	785	
Veränderungen im Schuldienst. (Berichtigung)	785	
Kassel:		
Personelle Veränderungen	785	
Personelle Veränderungen (staatliche Polizei)	786	
Personelle Veränderungen im Volks- und Mittelschuldienst	786	
Genehmigung	788	
Genehmigung	788	
Verlust von Flüchtlingsausweisen	788	
Buchbesprechungen	788	
Öffentlicher Anzeiger	790	
Veröffentlichungen	790	

Der Hessische Ministerpräsident

724

Personalveränderungen

1. Ernennungen:

Regierungsdirektor Dr. Willi Hüfner (Stat. Landesamt) zum Ministerialrat (8. Juli 1954).

Wiesbaden, den 21. 7. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — Tgb.Nr. III (1) Az. 8

725

Gemeinsamer Runderlaß

Behandlung von Polizeibeamten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

1. Polizeibeamte, die in Vollzug des Befehls des RFSS vom 10. Februar 1942 (SS — FHA — 604/42 geh.) betr. Unterstellung der SS-Polizeidivisionen und ihrer Einheiten zur Waffen-SS mit Wirkung vom 1. April 1942 oder später aus Planstellen des Kassenanschlages der Ordnungspolizei ausschieden und mit gleicher Wirkung in Planstellen der Waffen-SS eingewiesen worden sind, sind nach den Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG als Polizeibeamte zu behandeln. Ihre beamtenmäßige Rechtsstellung wurde durch diesen Übertritt zur Waffen-SS nicht berührt. § 67 des Gesetzes zu Artikel 131 GG findet deshalb keine Anwendung. Zu der Frage der Anerkennung von Beschädigungen als Dienstbeschädigungen wird auf den Gemeinsamen Runderlaß vom 22. Juni 1954 verwiesen.

Durch die Einweisung in Planstellen der Waffen-SS ist die planstellenmäßige Zugehörigkeit zu einer Heimdienststelle entfallen. Solche Polizeibeamte sind deshalb nach Kapitel I des Gesetzes zu Artikel 131 GG zu behandeln.

Polizeibeamte, die von ihren Heimdienststellen lediglich zu Einheiten der Waffen-SS abgeordnet waren und deren Planstellen bei ihren polizeilichen Stammbehörden offengehalten blieben, fallen unter § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. Dienstherr, ist die Körperschaft, die nach dem 8. Mai 1945 die Aufgaben der früheren Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat.

2. Polizeibeamte, die mindestens sechs Monate außerhalb des Reichsgebietes in den besetzten Gebieten eingesetzt wurden und auf Grund der Erlasse des RFSSuChdDtPol. vom 6. November 1941 (RMBliV. S. 1985) und 11. August 1943 (RMBliV. S. 1308) auf einer zusätzlichen Planstelle (Zweigstelle) geführt wurden, gelten ebenfalls nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG als Angehörige von ersatzlos weggefallenen Dienststellen. Sie sind nach Kapitel I des Gesetzes zu Artikel 131 GG zu behandeln. Sind genaue Unterlagen nicht mehr vorhanden, geht jedoch aus Restvorgängen hervor, daß eine Abordnung zum Zwecke des Einsatzes außerhalb der Reichsgrenzen erfolgte und diese über sechs Monate dauerte, so kann davon ausgegangen werden, daß die Verrechnung der Bezüge auf einer Zweigstelle erfolgte. (Vgl. auch Erlaß des MdF vom 15. Februar 1954 — P 1607 A — 715 I/33).

3. Polizeibeamte, die unter die Ziffern 1. oder 2. fallen würden und für die am 8. Mai 1945 eine Versorgung von einer im Gebiet des Landes Hessen gelegenen Kasse auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung gezahlt wurde, sind weiterhin von diesen Kassen zu versorgen. Die Voraussetzungen des Artikels 131 GG sowie des Ausführungsgesetzes hierzu vom 11. Mai 1951 liegen nicht vor.

Wiesbaden, den 8. 7. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen

726

Die Wohnbevölkerung Hessens am 31. 3. 1954

Fortgeschriebene Ergebnisse auf Grund der Geburten- und Sterbe- sowie Wanderungsstatistik, berechnet und zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt

Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	Bevölkerung am 31. 12. 1953	Zu- oder Abnahme (—) durch			Bevölkerung am 31. 3. 1954 (Sp. 2 u. 5)	Veränderung 31. 3. 1954 gegenüber 31. 12. 1953 in v. II.
		Geburten- oder Sterbe- überschuß	Wanderungs- gewinn oder -verlust	insgesamt (Sp. 3 u. 4)		
im 1. Vierteljahr 1954						
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt, Stadt	113 759	61	742	803	114 562	0,7
Gießen, Stadt	54 140	72	525	597	54 737	1,1
Offenbach/Main, Stadt	97 756	22	537	515	98 271	0,5
Alsfeld	58 721	68	375	307	58 414	— 0,5
Bergstraße	173 420	358	93	451	173 871	0,3
Büdingen	84 793	120	266	146	84 647	— 0,2
Darmstadt	86 792	61	120	181	86 973	0,2
Dieburg	88 710	133	28	105	88 815	0,1
Erbach	65 226	71	147	76	65 150	— 0,1
Friedberg	142 493	174	299	473	142 966	0,3
Gießen	102 102	174	289	115	101 987	— 0,1
Groß-Gerau	134 304	231	478	709	135 013	0,5
Lauterbach	46 661	88	165	77	46 584	— 0,2
Offenbach	144 556	153	756	909	145 465	0,6
Reg.-Bez. Darmstadt	1 393 433	1 742	2 280	4 022	1 397 455	0,3
Fulda, Stadt	44 723	68	236	304	45 027	0,7
Kassel, Stadt	181 491	48	971	4 019	182 510	0,6
Marburg/Lahn, Stadt	42 663	26	335	309	42 354	— 0,7
Eschwege	70 096	55	444	389	69 707	— 0,6
Frankenberg	49 875	90	88	2	49 877	0,0
Fritzlar-Homburg	82 321	122	488	366	81 955	— 0,4
Fulda	93 722	211	172	39	93 761	0,0
Hersfeld	73 840	170	269	99	73 741	— 0,1
Hofgeismar	63 143	102	260	158	62 985	— 0,3
Hünfeld	36 368	73	173	100	36 268	— 0,3
Kassel	72 482	67	112	45	72 437	— 0,1
Marburg	94 082	199	304	105	93 977	— 0,1
Melsungen	48 550	69	135	66	48 484	— 0,1
Rotenburg	60 845	151	261	110	60 735	— 0,2
Waldeck	88 924	79	194	115	88 809	— 0,1
Witzenhausen	55 283	31	213	182	55 101	— 0,3
Wolfhagen	39 418	42	76	34	39 384	— 0,1
Ziegenhain	57 208	60	323	263	56 945	— 0,5
Reg.-Bez. Kassel	1 255 034	1 663	2 640	977	1 254 057	— 0,1
Frankfurt/Main, Stadt	601 747	70	3 329	3 259	605 006	0,5
Hanau/Main, Stadt	37 991	87	352	439	38 430	1,2
Wiesbaden, Stadt	239 961	42	1 020	978	240 939	0,4
Biedenkopf	55 700	102	160	58	55 642	— 0,1
Dillkreis	88 760	150	174	24	88 736	— 0,0
Gelnhausen	78 919	96	357	261	78 658	— 0,3
Hanau	83 431	95	69	164	83 595	0,2
Limburg	81 076	46	138	92	80 984	— 0,1
Main-Taunus-Kreis	105 214	103	379	482	105 696	0,5
Oberlahnkreis	56 826	67	23	44	56 870	0,1
Obertaunuskreis	88 688	13	328	341	89 029	0,4
Rheingaukreis	56 481	16	63	47	56 434	— 0,1
Schlüchtern	42 895	98	176	78	42 817	— 0,2
Untertaunuskreis	53 292	28	131	159	53 451	0,3
Ussingen	26 849	20	13	7	26 856	0,0
Wetzlar	131 701	207	51	156	131 857	0,1
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 829 531	1 016	4 453	5 469	1 835 000	0,3
Land Hessen	4 477 998	4 421	4 093	8 514	4 486 512	0,2

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

727

Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69).

Nach § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sollen werdende Mütter dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Niederkunft mitteilen, sobald ihnen ihr

Zustand bekannt ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das zuständige Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf die Beachtung dieser Bestimmung alle mir nachgeordneten Behörden und die meiner Dienstaufsicht unterstellten Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonders hin. Für die Benachrichtigung des örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes ist das nachstehende Muster zu verwenden.

Wiesbaden, den 23. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — I b 2—

.....,,,
(Unternehmen/Arbeitgeber) (Ort) (Datum)

An das
Gewerbeaufsichtsamt

Benachrichtigung

von der Beschäftigung einer werdenden Mutter

nach § 5 und § 19 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952
(BGBl. I, S. 69)

Vor- und Zuname..... geborene

Beruf

wohnhaft
(Ort) (Straße)

geboren am in

bei mir/uns beschäftigt seit

versichert bei seit

(Krankenkasse)

Mutmaßlicher Tag der Niederkunft
(nach Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme — nach Angabe der Beschäftigten*)

Genauere Angaben über die Art der Beschäftigung

- a) vor Bekanntwerden der Schwangerschaft
- b) nach Bekanntwerden der Schwangerschaft

Die Tätigkeit wird ausgeübt:

- a) im Stehen — im Sitzen*)
- b) im Zeitlohn — im Akkordlohn*)
- c) als Prämienarbeit — als Fließarbeit*)

Die Arbeitszeit beträgt:

- a) wöchentlich Stunden
- b) täglich Stunden
von bis Uhr
- c) Pausen von bis Uhr
von bis Uhr

(Firmenstempel, Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

728

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung für die Zeit vom 25. Juli bis 31. Dezember 1954.

Ich habe auf Antrag des Senators für Inneres, Berlin, der Bürgermeister-Reuter-Stiftung in Berlin-Friedenau auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt für den Vertrieb des Ernst-Reuter-Erinnerungsbuches zum Preise von 2,— DM in Verbindung mit Werbeschreiben und gleichzeitiger Werbung durch Presse, Rundfunk und Plakate vom 25. Juli bis 31. Dezember 1954 im Lande Hessen.

Wiesbaden, den 23. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II f — 21 f 04 — 3810/54.

729

An alle Polizeidienststellen im Lande Hessen.

Verkehrskontrollen; hier: Ausgabe von Kontrollscheinen.

In letzter Zeit bin ich wiederholt auf Fälle hingewiesen worden, in denen Kraftfahrzeuge auf Fahrten innerhalb des

Bundesgebietes an einem Tage mehrfach von Polizeibeamten kontrolliert worden sind. Hierbei mußten die Fahrzeugführer erhebliche Zeitverluste hinnehmen. Wiederholte Kontrollen an einem Tage verärgern die davon Betroffenen und führen zu mißliebigen Erörterungen in der Öffentlichkeit.

Im Interesse der Leichtigkeit des Straßenverkehrs und um die Verkehrsteilnehmer nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken, bitte ich, alle Polizeibeamten anzuweisen, künftig nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Bei Verkehrskontrollen, die ich von Zeit zu Zeit für das Land oder Teilgebiete anordnen werde, ist dem Führer eines jeden kontrollierten Fahrzeuges ein Kontrollschein nach dem nachstehend aufgeführten Muster auszuhändigen. Für diese Kontrollscheine sind die Farben blau, rot und gelb vorgesehen. Die jeweils in Frage kommende Farbe werde ich bei Anordnung der Kontrollen bekanntgeben.

In gleicher Weise ist auch bei technischen Überprüfungen der Fahrzeuge im Rahmen der laufenden Verkehrsüberwachung zu verfahren, soweit hierbei besondere Prüfgeräte zum Einsatz kommen. Bei diesen Überprüfungen sind Kontrollscheine in weißer Farbe auszugeben.

Die Kontrollscheine sind in Tinte oder mit Tintenstift auszufertigen.

Weist bei einer Verkehrskontrolle der Führer eines Fahrzeuges einen am gleichen Tag ausgestellten Kontrollschein vor, so ist von einer erneuten gleichartigen Überprüfung des Fahrzeuges abzusehen, sofern nicht ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn Kontrollscheine vorgezeigt werden, die durch Polizeidienststellen anderer Bundesländer ausgestellt sind.

Ich habe das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei beauftragt, die Kontrollscheine zu beschaffen und an die Dienststellen der staatlichen Polizei auszuliefern. Die kommunalen Polizeidienststellen können die Kontrollscheine unmittelbar bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden-Kastel, beziehen.

Wiesbaden, den 22. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III d, Az.: 66 k 06—01

Muster des Kontrollscheines

....., den 19.....
Polizeidienststelle

Kontrollschein

Das Kraftfahrzeug/Fahrzeug/Lkw./Pkw./Krad/Schlepper/Omnibus mit dem amtlichen Kennzeichen wurde am um Uhr Min. kontrolliert.

Art und Ergebnis der durchgeführten Kontrolle (stichwortartig):

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Der Kontrollschein gilt nur am Kontrolltage. Er darf nicht sichtbar geführt werden, widrigenfalls er eingezogen wird. Zur schnelleren Abfertigung bei nochmaliger Kontrolle greifbar bereithalten.

730

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dietershan, Friesenhausen, Lehnerz, Müs, Oberbimbach und Oberrode im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.

Bezug: Kabinettsbeschluß vom 21. Juni 1954.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 21. Juni 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954

a) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz	Gemeinde
Wassermühle	in der Gemeinde Friesenhausen
Windschmiede	
Grünmühle	in der Gemeinde Müs
Klappermühle	in der Gemeinde Oberbimbach
Vemelsruh	in der Gemeinde Oberrode
Winnenhof	

- b) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:
- | | |
|----------------|-------------------------------|
| Autohafen | in der Gemeinde Dietershan |
| Schnegelsberg | in der Gemeinde Friesenhausen |
| Schießstätte | in der Gemeinde Lehnerz |
| Dietrichshof | in der Gemeinde Lehnerz |
| Bahnposten 85 | in der Gemeinde Lehnerz |
| Am Kalkwerk | in der Gemeinde Müs |
| Bahnwärterhaus | in der Gemeinde Oberbimbach |

Wiesbaden, den 24. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 —
Tgb.Nr. 2268/54

731

Genehmigung einer Flagge der Stadt Dieburg im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Stadt Dieburg im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf der weißen Mittelbahn des blau-weiß-blauen Flaggentuches das Wappen der Kreisstadt Dieburg.“

Wiesbaden, den 20. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 —
Tgb.Nr. 3380/54

732

Grenzänderung zwischen den Gemeinden Allertshausen und Allendorf a. d. Lumda im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 21. Juni 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 die Grenzen zwischen den Gemeinden Allertshausen und Allendorf a. d. Lumda so

geändert, wie sie aus der vom Kulturamt in Lich am 8. Dezember 1953 aufgestellten Gemarkungsgrenzregulierungskarte ersichtlich sind.

Wiesbaden, den 24. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 —
Tgb.Nr. 2430/54

733

12. Staatsmedizinischer Lehrgang (Amtsarztlehrgang) der Akademie für Staatsmedizin Hamburg.

In der Zeit vom 15. Oktober 1954 bis zum 5. März 1955 hält die Akademie für Staatsmedizin in Hamburg 36, Gorch-Fock-Wall 15/17, den 12. Staatsmedizinischen Lehrgang (Amtsarztlehrgang) ab. Der Lehrgang wird durch 14tägige Weihnachtsferien unterbrochen.

Bewerbungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind bis spätestens zum 1. September 1954 an die Akademie zu richten, die auch weitere Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt.

Wiesbaden, den 21. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. a. — 18 a 08 —
Tgb.Nr. 4739/54

734

Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Erziehungsbefürsorge nach § 27 (1) des BVG.

Im Staatsanzeiger Nr. 25 vom 19. Juni 1954 S. 610 Ziffer 565 bitte ich zu berichtigen:

1. Im Bezug muß es heißen: Nicht 13. Januar 1954, sondern 15. Januar 1954 (Staatsanzeiger S. 105).

2. Im Abschnitt „Personenkreis“ erster Satz, 2. Zeile muß es lauten: Nicht vom 21. Oktober 1953, sondern vom 21. Dezember 1953.

Wiesbaden, den 24. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VIII b 50 e — 800a/54

Der Hessische Minister der Finanzen

735

Erlaß über die Auflösung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit dem Sitz in Wiesbaden sowie über die Errichtung einer Abwicklungsstelle des Landesamts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit dem Sitz in Frankfurt/M.

Im Staatsanzeiger Nr. 30/54 vom 24. Juli 1954 auf S. 734 muß es am Schluß der Veröffentlichung heißen: 30. Juni statt 30. Juli 1954.

Wiesbaden, den 27. 7. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1454 A — 2 — I/23

O 4501 A — 42 — I/21

Der Hessische Minister der Justiz

736

Personalveränderungen von Landesbeamten.

Generalstaatsanwalt Rosenthal-Pelldram ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministerialdirektors im Hessischen Justizministerium beauftragt.

Wiesbaden, den 23. 7. 1954

Der Hessische Minister der Justiz — 1243 — ZB. 791

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

737

Neufassung der Gebührenordnung für die Kliniken der Universität Marburg/L. und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen vom 14. Januar 1952.

Auf Grund preisrechtlicher Genehmigung der Preisbildungsstelle im Hessischen Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und nach einer Besprechung mit den Landesverbänden der RVO-Krankenkassen am 21. Juni 1954 setze

ich die Pflegesätze in den Kliniken der Universität Marburg und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen wie folgt neu fest:

1. Für Selbstzahler:

	Grundpflegesatz Erwachsene:	Grundpflegesatz Kinder unter 10 Jahren:
I. Klasse	20.— DM	20.— DM
II. Klasse	13.— DM	13.— DM
III. Klasse	7.40 DM	5.60 DM

Den Kranken der I. und II. Klasse sowie den Selbstzahlern der III. Klasse werden außer dem Grundpflegesatz alle Nebenleistungen einzeln berechnet. Soweit für diese Leistungen nicht besondere Gebührensätze bestehen, werden sie nach den üblichen Preisen berechnet. Für die ärztliche Behandlung der Kranken der I. und II. Klasse ist das Honorar des Klinikdirektors in den Pflegesätzen nicht enthalten.

Für Personen, die nur zur Begleitung eines Kranken aufgenommen werden, wird in der I. und II. Klasse der Grundpflegesatz der II. Klasse, in der III. Klasse der Grundpflegesatz dieser Klasse berechnet. Wird in der I. Klasse für die Begleitperson ein besonderes Zimmer in Anspruch genommen, dann ist der Grundpflegesatz der I. Klasse zu berechnen.

2. Für Kranke, die von einer RVO-Krankenkasse oder einem öffentlichen Fürsorge- oder Versorgungsträger eingewiesen werden:

	Erwachsene:	Kinder unter 10 Jahren:
III. Klasse	9.60 DM	7.80 DM

Bei Kranken der III. Klasse, für welche die Kosten in voller Höhe oder teilweise von einer RVO-Krankenkasse, einer Landesversicherungsanstalt, einer Versorgungsbehörde, einem Fürsorgeverband, einer Gemeinde oder einer Berufsgenossenschaft getragen werden, sind mit dem Pflegesatz auch alle Nebenleistungen pauschal abgegolten mit Ausnahme von:

- a) Encephalogrammen,
- b) Röntgentherapie,
- c) Radium- und Mesothoriumbehandlung,
- d) Antibiotica, im Rahmen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft abgeschlossenen Vereinbarungen,
- e) Blutspenden,

f) Untersuchungen, die nicht in den Kliniken selbst oder in universitätseigenen bzw. hochschuleigenen Instituten durchgeführt werden können,

g) Brillen, Bandagen, Bruchbänder, künstliche Glieder, orthopädische Apparate und sonstige Ersatzstücke, auch soweit sie einem Kranken als zu seinem Fortkommen unbedingt nötig mitgegeben werden müssen.

Für die in Kliniken geborene oder nach der Geburt mit der Mutter aufgenommene gesunde Säuglinge wird in allen Klassen ein Satz von 1.75 DM täglich berechnet, wenn und solange das Kind von der gleichzeitig zur stationären Behandlung aufgenommenen Mutter gestillt wird. Für in der Klinik geborene Säuglinge, die nach der Entlassung der Mutter noch in der Klinik verbleiben, ohne daß sie einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfen, wird der normale Grundpflegesatz für Kinder erhoben.

3. Begutachtungsfälle:

Für Gutachterkranke, Beobachtungskranke und solche Kranke, die zur Feststellung der Diagnose von öffentlichen Stellen in die Klinik eingewiesen sind, werden neben dem Grundpflegesatz von DM 7.40 täglich alle Nebenleistungen besonders berechnet.

Der Aufnahme- und Entlassungstag werden in allen Klassen und bei allen Patienten mit 1 1/2 Tagen berechnet, wobei der Aufnahmetag als der halbe Tag zu werten ist. Bei Verlegung eines Patienten aus einem anderen hessischen Krankenhaus in eine Universitäts- bzw. Hochschulklinik bleibt daher der Aufnahmetag mit einem halben Tag unberechnet. Diese Gebührenordnung tritt für Selbstzahler mit Wirkung vom 1. Juli 1954 ab in Kraft. Für die unter 2.) aufgeführten Kranken werden auf Grund besonderer Regelung die neuen Gebührensätze bereits ab 1. April 1954 abgerechnet. Die Gebührenordnung wird im Staatsanzeiger und durch Aushang in den Kliniken veröffentlicht.

Wiesbaden, den 19. 7. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

738 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 20. Juli 1954

58. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik am 16. und 17. Juli 1954 in Wiesbaden-Biebrich, Schloß

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK. *
1485	Sauerbruch — Das war mein Leben —	2864	Corona-Filmprod. GmbH., München, Deutschland	Schorcht-Film GmbH., München	S W	8112
1460	Eine Frau und ein Fohlen — Renée Sintenis zeichnet und modelliert ein Fohlen —	305	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	noch offen	D+K W	8138
1487	Brüder unter dem Kreuz	358	Deutsche Filmwochenschau GmbH. Blick in die Welt, Frankfurt/Main, Deutschl. DEFA Studio für Wochenschauen und Dok.-Filme, Berlin, ESKA-Film-Prod.-Vertrieb, Berlin-Wiesbaden, Deutschland	Röder-Filmverleih, Frankfurt/Main	D W	8176
1493	Zwei wachen über Millionen	357	Real-Film GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	D W	8178

Die Prädikate gelten mit Wirkung vom 16. Juli 1954

Erläuterungen: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

S = Spielfilm; D+K = Dokumentar- und Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; W = Wertvoll

739 Anordnung nach § 19 des Schulkostengesetzes

Auf Grund des § 19 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) wird angeordnet:

I

Auf die Beträge, die die kreisfreien Städte und Landkreise, die Schulortsgemeinden oder die Schulträger als Anteil an den Personalkosten der Schulen dem Lande zu erstatten haben, sind Vorauszahlungen zu leisten.

II

Für das Rechnungsjahr 1954 betragen die Vorauszahlungen:

1. Höhere Schulen:

a) für den von den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach § 16 Abs. 2 aufzubringenden Anteil je Schüler 200,— DM (in Worten: Zweihundert DM) nach den Schülerzahlen vom 15. Mai 1954;

b) für den von den Schulortsgemeinden nach § 16 Abs. 3 aufzubringenden Anteil je Schüler 113,— DM (in Worten: Einhundertdreizehn DM) nach den Schülerzahlen vom 15. Mai 1954.

2. Berufsschulen:

für den von den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach § 17 aufzubringenden Anteil je Schüler 50,— DM (in

Worten: Fünzig DM) nach den Schülerzahlen vom 15. November 1953.

3. Berufsfach- und Fachschulen:

für den von den Schulträgern nach § 18 aufzubringenden Anteil 45 vom Hundert der Personalkosten, die auf Grund der Haushaltsansätze für 1954 bei Kap. 04 57, 04 58 und 04 60 vom Minister für Erziehung und Volksbildung für die einzelnen kommunalen Schulen festzustellen sind.

III

Die Vorauszahlungen sind in gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats zu leisten.

Die geschuldeten Beträge können, wenn sie nicht spätestens eine Woche nach Fälligkeit gezahlt sind, nach § 28

der vorläufigen Kassenordnung vom 13. Januar 1949 (VKO) mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

IV

Diese Anordnung gilt bis zu einer Neuregelung. Die Landesregierung behält sich vor, die Höhe der Vorauszahlungen auch im Laufe des Rechnungsjahres zu ändern.

V

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. 7. 1954

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Erziehung und Volksbildung

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

740

Widmung der Neubaustrecke zwischen den Anschlußstellen Rüsselsheim — Mainz und Flughafen Rhein-Main der Bundesautobahn Köln — Frankfurt/Main.

Die in den Gemarkungen der Orte Raunheim und Kelsterbach, Landkreis Groß Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, und der Stadt Frankfurt/Main, Stadtkreis Frankfurt/Main, Regierungsbezirk Wiesbaden, zwischen den Anschlußstellen Rüsselsheim/Mainz und Flughafen Rhein-Main in Verlängerung der Bundesautobahn Köln — Frankfurt/Main neugebaute Straße mit einer Gesamtlänge von 9,134 km (km 161,4 + 24,96 bis km 170,5 + 59,26) erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 BGBl. I S. 903). Sie wird Bestandteil der vorgenannten Bundesautobahnstrecke und schließt die nordöstliche Fahrbahn der Anschlußstelle Rüsselsheim — Mainz und die südliche Fahrbahn der Anschlußstelle Flughafen Rhein-Main ein.

Einspruch gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, eingelegt werden.

Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, den 15. 7. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— W IIIc — Az. 63 a 30.03

741

Druckgasverordnung; Lagerung von Behältern für Propan und Butan.

Die nachstehenden, vom Deutschen Druckgasausschuß als Ergänzung zur Ziffer 32 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung beschlossenen „Sicherheitstechnischen Richtlinien für die Lagerung von Behältern für Propan und Butan“ werden hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. 7. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.
A I b — Az. 53a 10.1160 Tgb. Nr. 005404/54.

Deutscher Druckgasausschuß Hannover, den 10. Juni 1954
Tgb. Nr. DGA 430/54

Die zunehmende Errichtung von Lagern für Propan und Butan im Zusammenhang mit dem wachsenden Verbrauch dieser Gase erfordert im Interesse der Sicherheit und der einheitlichen Behandlung eine die allgemeinen Bestimmungen der Technischen Grundsätze ergänzende Festlegung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Einrichtung und Betrieb dieser Lager. Als Ergänzung der Ziffer 32 TG. hat der Deutsche Druckgasausschuß daher als zunächst vorläufige Regelung die nachstehenden Richtlinien für die Lagerung von Behältern für Propan und Butan beschlossen, die die in der Regel zu erfüllenden Bedingungen enthalten. Die Form der Richtlinie an Stelle bindender Vorschriften ist vorerst gewählt worden, um im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse den Aufsichtsbehörden Freiheit bei der Entscheidung über

begründete Abweichungen von den Bedingungen im Einzelfall zu lassen, und um außerdem praktische Erfahrungen auf diesem Wege zu sammeln, bevor man bindende Bestimmungen trifft.

Die Richtlinien gelten grundsätzlich auch für bestehende Lager. Wenn bestehende Lager den Bedingungen der Richtlinien nicht genügen, ist in der Regel die Änderung des Lagers in angemessener Frist mindestens insoweit zu fordern, als es zur Abwendung wesentlicher Gefahren für das Betriebspersonal und die Umgebung des Lagers geboten erscheint. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Elektrische Beleuchtungsanlagen in Lagern der Größenklasse II, die auf Grund des der Industrie bekanntgewordenen 1. Entwurfs der Richtlinien abweichend von der endgültigen Fassung der Ziffer 2.18 in Feuchtrauminstallation nach VDE 0100 ausgeführt sind und die den übrigen Forderungen der ursprünglichen Fassung (Beleuchtungskörper und Abzweigdosen mindestens 1 m oberhalb der Lagerräume) genügen, brauchen nicht geändert zu werden.

Das Recht der zuständigen Behörden gemäß Ziffer 32 Abs. 9 TG., im Einzelfall bei besonderen Verhältnissen über die Richtlinien hinausgehende Forderungen zu stellen, wird nicht berührt.

Sicherheitstechnische Richtlinien für die Lagerung von Behältern für Propan und Butan.

Ergänzende Regelung zur Ziffer 32 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung.

Als Behälter im Sinne der Richtlinien gelten ortsveränderliche Flaschen und Fässer. Die Richtlinien gelten in vollem Umfange, auch für entleerte Behälter, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Nicht unter die Richtlinien fallen

- die Aufbewahrung von Behältern, die in Haushaltungen, Gaststätten, Küchenbetrieben usw. für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke im Vorrat gehalten werden, sofern die Aufbewahrung den einschlägigen Vorschriften über die Verwendung solcher Behälter für die genannten Zwecke entspricht,
- die Bereitstellung von Behältern in Arbeitsräumen gewerblicher Betriebe und in Laboratorien als erforderlicher Vorrat für den ununterbrochenen Fortgang der Arbeiten.

1. Lagerung und Lagermengen

1.1 Unzulässige Lagerung

Unzulässig ist die Lagerung von Behältern

- 1.11 in Räumen, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als der umgebende Erdboden, so daß ein Abfluß ausgetretenen Gases ins Freie nicht möglich ist,
- 1.12 in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe,
- 1.13 in Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen, es sei denn, daß die Wände dieser Räume mindestens feuerhemmend und die Türen rauchdicht und selbstschließend sind,

1.14 in Räumen, in denen sich Zündquellen — wie Feuerstellen, offenes Licht, funkende elektrische Betriebsmittel (Beleuchtung vergl. Ziffer 2.18) und dergl. — befinden, oder die unmittelbar mit Räumen verbunden sind, in denen sich diese Zündquellen befinden, sofern nicht die in Ziffer 2.24 geforderten Voraussetzungen erfüllt werden,

1.15 in Räumen, in denen sich Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen, Kellereingänge oder sonstige Verbindungen zu Kellerräumen befinden,

1.16 in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge — auch nur vorübergehend — abgestellt werden,

1.17 in Arbeitsräumen,

1.18 in engen Höfen.

1.2 Zulässige Lagerung

Die Lagerung von Behältern ist — abhängig von der Lagermenge — unter den folgenden Bedingungen zulässig:

1.21 Lagermenge

Die Lager werden nach der Lagermenge (Gesamtfüllgewicht) in folgende Größenklassen unterteilt:
Größenklasse I bis 200 kg,
Größenklasse II über 200 kg bis 1000 kg,
Größenklasse III über 1000 kg bis 3000 kg,
Größenklasse IV über 3000 kg.

1.22 Lagerung entleerter Behälter

In jedem Lager dürfen außer den gefüllten Behältern auch entleerte Behälter gelagert werden. Die Gesamtzahl der gefüllten und entleerten Behälter darf nur so groß sein, daß die Summe der eingestempelten Füllgewichte aller Behälter das Doppelte der zulässigen Lagermenge (zulässiges Gesamtfüllgewicht der gefüllten Behälter) nicht überschreitet. Die gefüllten Behälter dürfen die nach der zulässigen Lagermenge erlaubte Zahl nicht überschreiten.

1.23 Anzeige der Lagerung

Die Aufsicht über die Lagerung in gewerblichen Unternehmen obliegt gemäß § 139b der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsämtern. Um bei den größeren Lagern (Größenklasse II bis IV) die Erfüllung der notwendigen Anforderungen sicherzustellen, empfiehlt es sich, das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt über die geplante Lagerung vor Errichtung des Lagers rechtzeitig zu unterrichten.

Die baupolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Anlage und Einrichtung der Lager

Für Lager der Größenklasse I gelten von den Bestimmungen dieses Abschnittes nur die Ziffern 2.11 Satz 1, 2.12, 2.15, 2.17, 2.18, 2.22 Satz 1, 2.23, 2.24.

2.1 Lagerung in geschlossenen Räumen

2.11 Lage der Räume

Die Lagerräume müssen zu ebener Erde oder höchstens in Rampenhöhe liegen. Sie dürfen weder unter noch über Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder dem regelmäßigen Verkehr dienen.

Lagerräume, die unmittelbar an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzen, dürfen in der an den Weg grenzenden Wand keine Türen und bis zu einer Höhe von 2 m keine öffentbaren Fenster haben. Dieses Verbot gilt nicht für Lagerräume, deren Laderampen an öffentlichen Verkehrswegen liegen.

2.12 Betreten durch Unbefugte

Das Betreten der Lagerräume durch Unbefugte ist untersagt; auf das Verbot ist durch ein Schild an der Eingangstür hinzuweisen.

2.13 Trennung von anstoßenden sowie darüber- und darunterliegenden Räumen

Bei Lagern der Größenklasse II müssen die Lagerräume von anstoßenden sowie darüber- und darunterliegenden Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein, sofern nicht die örtlichen Verhält-

nisse eine feuerbeständige Abtrennung erfordern. Bei Lagern der Größenklasse III und IV müssen die Lagerräume von anderen Räumen feuerbeständig getrennt sein (vergl. DIN 1053).

Wände aus Ziegeln oder Steinen müssen verputzt sein, sofern sie Trennwände gegen anstoßende Räume sind. Wangen von Feuerungsschornsteinen müssen mindestens 1 Stein dick (etwa 24 cm) und verputzt sein; sie dürfen in Lagerräumen keine Reinigungsöffnung haben.

2.14 Bedachung

Bei besonderen Verhältnissen können an die Feuerbeständigkeit der Überdachung bestimmte Anforderungen gestellt werden.

2.15 Fußboden

Der Fußboden muß fest und eben sein, so daß die Behälter senkrecht und sicher stehen. Eines funkensicheren Fußbodens bedarf es nicht.

2.16 Türen

Lagerräume müssen mindestens einen unmittelbar ins Freie führenden Ausgang haben; mehrere Ausgänge sind vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern. Türen müssen nach außen aufschlagen und verschließbar sein; Schiebetüren müssen eine nach außen aufschlagende Schlupftür haben.

Türen, die nicht unmittelbar ins Freie führen, müssen bei Lagern der Größenklasse II mindestens feuerhemmend sein, sofern nicht nach den örtlichen Verhältnissen feuerbeständige Türen notwendig sind. Bei Lagern der Größenklassen III und IV müssen diese Türen feuerbeständig sein.

2.17 Lüftung und Heizung

Die Lagerräume müssen ständig gut gelüftet sein. Zu diesem Zweck müssen die Räume mit mindestens zwei unverschließbaren, unmittelbar ins Freie führenden Lüftungsöffnungen versehen sein, von denen eine in Fußbodenhöhe, die zweite in mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden liegt. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind die Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Wänden anzuordnen. Bei größeren Lagerräumen sind Zahl und Querschnitt der Lüftungsöffnungen so zu bemessen, daß eine einwandfreie Lüftung gesichert ist. Auf die gefahrlose Abführung der aus Entlüftungsöffnungen etwa austretenden Gase ist zu achten (siehe Ziffer 2.24).

Für die Beheizung der Lagerräume dürfen nur Heizanlagen verwendet werden, durch die die Gase nicht entzündet werden können. Die Oberflächentemperatur der Heizkörper darf 250 °C nicht überschreiten.

Gefüllte Behälter sind in ausreichender Entfernung von Heizkörpern so aufzustellen, daß sie nicht unzulässig erwärmt werden. Die Entfernung der Behälter von Heizkörpern der Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen soll in der Regel mindestens 0,5 m, von Heizkörpern anderer Art mit höheren Außentemperaturen mindestens 1 m betragen.

2.18 Beleuchtung und elektrische Anlagen

Offenes Flammenlicht — z. B. Kerzen, Petroleumlampen — und nicht explosionsgeschützte elektrische Handlampen sind unzulässig.

Elektrische Beleuchtungsanlagen sind in folgender Ausführung zugelassen:

Lager der Größenklasse I: Normale Ausführung.
Lager der Größenklasse II: Ausführung nach VDE 0165 Abschnitt V „Ausnahmebestimmungen“.

Lager der Größenklasse III und IV: Explosionsgeschützte Ausführung nach VDE 0165 und 0171. Elektrische Handleuchten dürfen in Lagern aller Größenklassen nur in explosionsgeschützter Ausführung nach VDE 0165 und 0171 verwendet werden. Die Ausführung aller sonstigen elektrischen Anlagen muß folgenden Anforderungen genügen:

Lager der Größenklasse I und II: Ausführung nach VDE 0165, Abschnitt V „Ausnahmebestimmungen“.

Läger der Größenklasse III und IV: Explosionsgeschützte Ausführung nach VDE 0165 und 0171.

2.19 Blitzschutz

Für Gebäude, in deren Räumen Läger der Größenklasse III oder IV untergebracht sind, kann je nach den örtlichen Verhältnissen eine Blitzschutzanlage nach den vom Ausschuß für Blitzableiterbau herausgegebenen Leitsätzen für Gebäudeblitzschutzanlagen und den zugehörigen Technischen Grundsätzen gefordert werden.

2.2 Lagerung im Freien

2.21 Betreten durch Unbefugte

Das Betreten der Läger durch Unbefugte ist untersagt. Auf das Verbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.

Läger auf nicht umfriedeten Grundstücken müssen eine mindestens 1,5 m hohe verschließbare Einzäunung haben.

2.22 Schutz gegen Sonnenbestrahlung

Gefüllte Behälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Bei besonderen Verhältnissen können an die Feuerbeständigkeit der Überdachung bestimmte Anforderungen gestellt werden.

2.23 Fußboden

Der Boden muß fest und eben sein, so daß die Behälter senkrecht und sicher stehen. Eines funken-sicheren Bodens bedarf es nicht.

2.24 Entfernung von Gefahrquellen

Das Lager muß so liegen, daß der Kriechweg etwa austretender Gase zwischen Lager und vorhandenen Gefahrquellen mindestens 5 m beträgt. Als Gefahrquellen gelten z. B. Kelleröffnungen, Kanaleinläufe usw. sowie Zündquellen (Feuerstellen, offenes Licht usw.); elektrische Beleuchtungskörper, die in mehr als 2 m Höhe angebracht sind, gelten nicht als Zündquellen.

2.25 Schutzstreifen

Läger der Größenklassen III und IV müssen von einem Schutzstreifen umgeben sein, dessen Breite bei Lagern der Größenklasse III 5 m, bei Lagern der Größenklasse IV je nach Größe bis zu 10 m betragen soll. Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen können größere Breiten des Schutzstreifens gefordert werden. Der Schutzstreifen muß frei von Zündquellen und brennbaren Gegenständen gehalten werden. Wege oder Bahnen des öffentlichen Verkehrs dürfen nicht durch den Schutzstreifen führen.

An die Stelle des Schutzstreifens darf an höchstens zwei Seiten eine mindestens 1 Stein dicke öffnungslose Mauer von mindestens 2 m Höhe treten. Grenzt das Lager unmittelbar an einen öffentlichen Verkehrsweg, so darf die Mauer schwächer sein oder durch eine Wand aus nicht brennbarem geeignetem Baustoff (z. B. Eternit, Betonplatten oder dergl.) ersetzt werden; die gleiche Erleichterung gilt, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine besondere Gefährdung des Lagers durch die Umgebung oder der Umgebung durch das Lager nicht zu erwarten ist.

Läger der Größenklasse II müssen von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen durch eine Wand von mindestens 2 m Höhe (Mauer, Bretterwand oder dergl.) oder durch einen zwischen der Straßenfuchtlinie und dem Lager liegenden Schutzstreifen von etwa 2 m Breite getrennt sein. Im übrigen bedürfen diese Läger eines besonderen Schutzstreifens in der Regel nicht.

Bei Lagern, die an ein Gelände der Bahnen des öffentlichen Verkehrs angrenzen, sind die einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn für die Bemessung der Breite des Schutzstreifens und der Abstände zu beachten.*)

*) „Vorläufige Richtlinien für die Bemessung des Schutzstreifens bei Flaschen- und Tanklagern sowie Füll- und Umfüllanlagen für Propan und Butan, die an ein Gelände der Bahnen des öffentlichen Verkehrs angrenzen, soweit deren Gleise mit Dampflokomotiven (ausgenommen feuerlose Lokomotiven) befahren werden.“

Diese Richtlinien liegen zurzeit erst in einem Entwurf des Bundesbahnzentralamtes in Minden vor.

3. Betriebsvorschriften

3.1 Art der Lagerung

Die Lagerung gefüllter Behälter aufeinander ist unzulässig; gefüllte Flaschen müssen stehend gelagert werden. Flaschen bis zu 14 kg Füllgewicht dürfen übereinander in Regalen aus nicht brennbarem Baustoff gelagert werden; als Belag sind glatt gehobelte Holzbretter zulässig. Die Flaschen dürfen mit ihrem Fuß höchstens 1,75 m über dem Erdboden stehen. Zwischen den Flaschenventilen und der Unterkante des darüberliegenden Bodens muß ein Abstand von mindestens 20 cm vorhanden sein.

3.2 Unterteilung der Flaschenstapel

Die Tiefe eines Flaschenstapels vom Gang bis zu einer Wand darf höchstens 1,5 m, zwischen zwei Gängen höchstens 3 m betragen. Der Gang vor dem Stapel muß mindestens 0,6 m breit sein. Eine Querunterteilung der Stapel ist nicht erforderlich.

3.3 Standfestigkeit der Flaschen

Flaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Flaschen, die an befahrbaren Wegen oder Plätzen aufgestellt sind, müssen gegen Anfahren sowie gegen Umstürzen gesichert sein.

3.4 Zusammenlagerung mit anderen Stoffen

Jede Zusammenlagerung von Behältern für Propan und Butan mit explosionsgefährlichen, leicht brennbaren oder selbstentzündlichen flüssigen oder festen Stoffen in Räumen ist verboten. Im Freien dürfen Behälter nur in einer Entfernung von mindestens 5 m von diesen Stoffen gelagert werden.

3.5 Abfüllen oder Umfüllen

Das Abfüllen und Umfüllen von Behältern in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung bestimmt sind, ist unzulässig.

3.6 Behandlung der Behälter

Behälter dürfen nicht geworfen oder gestürzt werden. Beim Abladen müssen die Behälter vor Stößen, insbesondere vor dem Aufprall auf den Boden durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

3.7 Ventile

Die Ventile gefüllter und entleerter Behälter müssen auch während der Lagerung und während der Beförderung innerhalb des Lagers mit den vorgesehenen Schutzvorrichtungen (Verschlußmutter und Schutzkappe) versehen sein. Die Ventile auch der entleerten Behälter müssen fest geschlossen sein.

3.8 Undichte Flaschen

Undichte Flaschen sind sofort ins Freie zu bringen und an möglichst ungefährdeter Stelle unter Beachtung aller notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu entleeren.

3.9 Beschädigte Flaschen

Beschädigte Flaschen — gefüllt oder entleert — sind der zuständigen Stelle (Hersteller, Abfüllbetrieb oder Großverteiler) zur Veranlassung der Instandsetzung zuzuführen. Als beschädigt gelten insbesondere:

Undichte Flaschen,
Flaschen mit tiefen und scharfkantigen Einbeulungen,
Flaschen ohne Kennzeichnungsschild,
Flaschen mit losem oder fehlendem Fuß,
stark verrostete Flaschen,
Flaschen, die bei einem Brand dem Feuer ausgesetzt waren.

4. Feuerschutz

Für ausreichenden Feuerschutz ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu sorgen.

4.1 Feuer- und Explosionsgefahr

In Lagerräumen und auf Lagerplätzen sind die Verwendung von Feuer und offenem Licht, das Umgehen mit brennenden oder glühenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten. An jedem Zugang ist eine Warnung mit folgender Aufschrift anzubringen: „Feuer- und Explosionsgefahr! Rauchen und Umgang mit offenem Licht oder Feuer verboten!“

Für das Befahren der Läger mit Fahrzeugen gilt folgendes:

Feuerlokomotiven, Generatorfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, deren Motor mit äußerer Feuereinwirkung angelassen oder betrieben wird, dürfen die Läger nicht befahren. An den Einfahrten befahrbarer Läger ist durch Schilder auf das Verbot des Befahrens hinzuweisen (Aufschrift z. B. „Halt für Feuerlokomotiven“). Zugelassen sind:

Innerhalb der Lagerräume ¹⁾

elektrisch angetriebene Fahrzeuge in explosionsgeschützter Ausführung, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in explosionsgeschützter Ausführung und feuerlose Lokomotiven;

außerhalb der Lagerräume

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, ausgenommen Generatorfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, deren Motor mit äußerer Feuereinwirkung angelassen oder betrieben wird (vergl. oben).

4.2 Feuerlöschvorrichtungen

Bei Lägern der Größenklasse II muß mindestens ein für das Löschen von Flüssiggasbränden geeigneter Feuerlöscher (z. B. Kohlensäure-Handfeuerlöscher) vorhanden sein. Bei größeren Lägern ist eine entsprechend größere Anzahl Feuerlöscher vorzusehen. Die Feuerlöscher sind

¹⁾ Anmerkung: Die Vorschriften über das Befahren der Lagerräume gelten in erster Linie für Räume, die ausschließlich oder überwiegend zur Lagerung von Behältern für Propan und Butan bestimmt sind. Werden Propanlager, wie es in der Praxis vorkommt, in ständig gut durchlüfteten großen Werkshallen untergebracht, die vorwiegend anderen Zwecken dienen (z. B. Lagerhallen für Bleche in Walzwerken und dergl.), so werden in der Regel gegen das Befahren der Hallen durch Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren keine Bedenken bestehen. Der Bereich des Lagers ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in ausreichendem Umfang abzugrenzen und in der vorgeschriebenen Form als gefährdet zu kennzeichnen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit des Lagers und den Umfang der Abgrenzung die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt).

Das Verbot der Zusammenlagerung mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen (vergl. Ziffer 3.4) bleibt unberührt.

so unterzubringen, daß sie im Gefahrenfall sicher erreicht werden können. Für Läger der Größenklassen III und IV kann Löschwasseranschluß gefordert werden. Alle Feuerlöschrichtungen sind in Abständen von einem Jahr auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen werden bei Handfeuerlöschern durch einen sachkundigen Prüfer (z. B. durch den Hersteller), bei allen übrigen Feuerlöschrichtungen zweckmäßig durch die örtlich zuständige Feuerwehr durchgeführt. Bei Lägern der Größenklassen III und IV ist über diese Prüfungen Buch zu führen.

742

Grundabtretungsverfahren — Preuß. Elektrizitäts AG. — Abteilung Borken.

Auf Grund der §§ 1 und 7 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1952 (Gesetzsammlg. S. 221) wird angeordnet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf das Grundabtretungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die

Preußische Elektrizitäts Aktien-Gesellschaft
— Abteilung Borken —
in Borken Bezirk Kassel

gegen

1. den Landwirt Adam Bräutigam,
2. den Landwirt Andreas Bräutigam,
3. den Landwirt Karl Martin

sämtlich in Großenenglis

zum Zwecke der Erweiterung des Tagebaues Altenburg 2 gemäß §§ 135 ff., 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) beantragt hat.

Wiesbaden, den 24. 7. 1954

Namens des Hessischen Staatsministeriums

Der Minister
für

Landwirtschaft und Forsten
MDW — Wie 132/54/140 MfAWuV
R 2 Nr. 524/54

Der Minister
für

Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
MfLuF

Regierungspräsidenten

Darmstadt

743

Personalveränderungen von Landesbeamten

In der allgemeinen und inneren Verwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1954 nachstehend aufgeführte personelle Veränderungen (von Beoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts) eingetreten:

1. Versetzungen in den Ruhestand

Kuhn, Ferdinand, Reg.-Direktor, mit Wirkung vom 1. 6. 54
Ring, Friedrich, Reg.-Ob.-Insp., mit Wirkung vom 1. 6. 54
Blacha, Paul, Reg.-Ob.-Insp., mit Wirkung vom 1. 7. 54

2. Entlassungen

Schäfer, Georg, Reg.- u. Baurat, mit Wirkung vom 1. 4. 54
Dr. Hammer, Wilhelm, Reg.-Ass., mit Wirkung vom 1. 7. 54
Fiedler, Willi, Reg.-Inspektor, mit Wirkung vom 1. 7. 54
Späth, Willi, Reg.-Inspektor, mit Wirkung vom 1. 7. 54
Schäfer, Leander, Reg.-Inspektor, mit Wirkung vom 1. 7. 54

3. Todesfälle

Metzger, Franz, Rechnungsrat, am 10. 5. 54 verstorben

4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Jung, Wilhelm, Reg.-Inspektor

Darmstadt, den 16. 7. 1954

Der Regierungspräsident — P 2 — 7 1 02

744

Veränderungen im Schuldienst des Regierungspräsidenten in Darmstadt; hier: Berichtigung.

Im Staats-Anzeiger Nr. 25/54 vom 19. Juni 1954 bitte ich wie folgt zu berichtigen:

- S. 633, Nr. 6: in Schörnich, Else
S. 635, Nr. 81: in Grünig, Karl
Nr. 83: in Betke, Jürgen
Nr. 90: in Rullmann, Luise, Dr.
Nr. 110: in Peteler, Karl, Dr.
Nr. 119: in Eigenbrodt, Hedwig, Dr.
S. 636, Nr. 173: in Petzoldt, Elisabeth
S. 637, Nr. 6: in Mayrhofer, Wolfgang
Nr. 17: in Herbaum, Waltraut, Dr.
Nr. 47: in Kramer, Margaret
S. 638, Nr. 61: in Lerch, Sigrid
Nr. 63: in Augustinerschule, Friedberg

Darmstadt, den 16. 7. 1954

Der Regierungspräsident — Az. II-026/03 — 1051/54

Kassel

745

Personelle Veränderungen bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

Ernannt:

Polizeiassistent z. Wv. Karl Döll zum Regierungsassistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde vom 10. Mai 1954.

Regierungsinspektor z. Wv. Josef Schatka zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde vom 10. Juni 1954.

Büroangestellter Werner Hammen zum ap. Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde vom 10. Juni 1954.

Büroangestellter Rudolf Schuster zum ap. Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde vom 10. Juni 1954.

Büroangestellter Willi Spohr zum ap. Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde vom 10. Juni 1954.

Büroangestellter Herbert Schäfer zum Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde vom 9. Juli 1954.

Sekretär z. Vv. Erich Götz zum Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde vom 9. Juli 1954.

Befördert:

Regierungsamtmann Paul Hamich zum Regierungsrat durch Urkunde vom 8. Juni 1954.

Kriminalsekretär Rudolf Schönberger zum Kriminalkommissar durch Urkunde vom 21. Juni 1954.

Abgeordnet:

Regierungsinspektor Heinrich Scheld zum Hessischen Ministerium des Innern mit Wirkung vom 28. Juni 1954.

Kassel, den 16. 7. 1954

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 16/03 B —

746**Personelle Veränderungen (staatliche Polizei)****A. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Mit Urkunde des Herrn Reg.-Präsident in Kassel vom
1	Pfeiffer, Erhard	Polizeihauptwachtmeister	4. 6. 1954

B. Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Herrn Reg.-Präsidenten in Kassel vom
1	Beierlein, Eugen	Polizeimeister	Lebenszeit	1. 6. 1954
2	Hampl, Josef	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	1. 6. 1954
3	Höhmann, Heinrich	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	11. 6. 1954
4	Kröling, Wilhelm	Polizeiobermeister	Kündigung	11. 6. 1954
5	Saalfeld, Bernhard	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	11. 6. 1954

C. Beförderungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	Mit Urkunde des Herrn Reg.-Präsidenten in Kassel vom
1	Asmus, Hans	Polizeimeister	Lebenszeit	21. 6. 1954
2	Bauer, Lothar	Polizeimeister	Lebenszeit	21. 6. 1954
3	Grabe, Hermann	Polizeimeister	Lebenszeit	21. 6. 1954
4	Koch, Max	Polizeiobermeister	Lebenszeit	21. 6. 1954
5	Metzner, Helmut	Polizeiobermeister	Lebenszeit	21. 6. 1954
6	Preussner, Alfred	Polizeimeister	Lebenszeit	21. 6. 1954

D. Versetzungen in den Regierungs-Bezirk Kassel

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt von — vom — zur
1	Olbert, Willi	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdL., Abt. III — Öffentl. Sicherheit — Az.: 8b, v. 28.5.54 mit Wirkung vom 1. Juni 1954	von der I. Abteilung der Hess. Bereitschaftspolizei in Hofgeismar zur Polizei-Verkehrsbereitschaft Marburg in Cölbe

Kassel, den 1. Juli 1954.

Der Regierungspräsident I/8 Lapo Az.: 7 1 B

747**Personelle Veränderungen im Volks- und Mittelschuldienst**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum/zur	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Reg.-Präsident in Kassel vom
1	Wilke, Elmar	Kirchberg, Fritzlar-Homberg	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	4. 6. 1954
2	Schützler, Sigrun	Bad Sooden-Allendorf, Witzzenhausen	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	4. 6. 1954
3	Frankenberg, Eleonore	Epteroode, Witzzenhausen	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	4. 6. 1954
4	Töpperwein, Liesel	Homberg, Fritzlar-Homberg	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	8. 6. 1954
5	Gimpel, Heinrich	Wabern, Fritzlar-Homberg	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	9. 6. 1954
6	Meng, Margot	Bebra, Rotenburg	Lehrerin	a) Widerruf	18. 6. 1954
7	Schreiner, Irmgard	Obersuhl, Rotenburg	Lehrerin	a) Widerruf	23. 6. 1954
8	Scholz, Günther	Erkshausen, Rotenburg	Lehrer	a) Widerruf	22. 6. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum/zur	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Reg.-Präsidi. in Kassel vom
9	Kirsch, Karl-Heinz	Wohra, Marburg/Lahn	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	8. 6. 1954
10	Wegner, Werner	Niederwaroldern, Waldeck	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	9. 6. 1954
11	Kauntz, Elfriede	Simtshausen, Marburg/Lahn	Lehrerin	a) Kündigung	10. 6. 1954
12	Laupichler, Fritz	Veckerhagen, Hofgeismar	Lehrer	a) Kündigung	10. 6. 1954
13	Schubotz, Wolfgang	Grebenstein, Hofgeismar	Lehrer	a) Kündigung	10. 6. 1954
14	Koch, Heinrich	Wetter, Marburg/Lahn	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	10. 6. 1954
15	Wagner, Gerhard	Haubern, Frankenberg/E.	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	10. 6. 1954
16	Isenberg, Manfred	Schönstadt, Marburg/Lahn	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	10. 6. 1954
17	Köhler, Karl	Frankenberg/E.	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	10. 6. 1954
18	Klingelhöffer, Erwin	Amönau, Marburg/Lahn	Lehrer	a) Kündigung	10. 6. 1954
19	Funke, Brunhild	Frankenberg/E.	Lehrerin	a) Kündigung	11. 6. 1954
20	Stremel, Elsa	Halgehausen, Frankenberg/E.	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	16. 6. 1954
21	Peusquens, Ursula	Marburg/Lahn	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	16. 6. 1954
22	Obermann, Willi	Oberwerba, Frankenberg/E.	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	16. 6. 1954
23	Bamberger, Erich	Marburg/Lahn	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	16. 6. 1954
24	Amenda, Johannes	Cölbe, Marburg/Lahn	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	18. 6. 1954
25	Dräger, Hans-Georg	Obermeiser, Hofgeismar	Lehrer	a) Kündigung	19. 6. 1954
26	Gallenkamp, Gertrud	Frebershausen, Waldeck	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	9. 6. 1954
27	Albrecht, Ernst-Herm.	Binsförth, Melsungen	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	10. 6. 1954
28	Babbel, Wolfgang	Wellerode, Kr. Kassel-Land	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	10. 6. 1954
29	Schade, Herbert	Grossenritte, Kr. Kassel-L.	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	10. 6. 1954
30	Schulz, Waltraud	Volkmarshausen, Wolfhagen	Lehrerin	a) Kündigung	14. 6. 1954
31	Fabricius, Gerda	Wolfhagen	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	14. 6. 1954
32	Askevold, Harald-Helmut	Kassel-Stadt	Lehrer	a) Widerruf	10. 6. 1954
33	Herrenbrück, Gisela	Kassel-Stadt	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	10. 6. 1954
34	Erbroth, Wolfgang	Kassel-Stadt	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	18. 6. 1954
35	Böttger, Heinz	Kassel-Stadt	Lehrer	a) Kündigung	18. 6. 1954
36	Bock, Ingeborg	Dennhausen, Kassel-Land	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	19. 6. 1954
37	Gunkel, Erich	Kassel	Mittelschullehramtsanwärter	a) Widerruf	23. 6. 1954
38	Dippel, Walter	Melsungen	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	23. 6. 1954
39	Wiegel, Elsa	Ippinghausen, Wolfhagen	Lehrerin	a) Kündigung	4. 6. 1954
40	Walther, Marianne	Eschwege	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	8. 6. 1954
41	Schmitt, Karl	Höf und Haid, Fulda	Lehramtsanwärter	a) Widerruf	9. 6. 1954
42	Jekel, Gertrud	Mittelaschenbach, Hünfeld	Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	9. 6. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung zum/zur bzw. Einweisung nach Besoldungsgruppe	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präsidi. in Kassel
1	Nietmann, Rudolf	Eschwege-Niederhonne, Eschwege	Konrektor	c) Lebenszeit	b) 4. 6. 1954
2	Eckell, Ella	Wolfhagen	Mittelschulkonrektorin	c) Lebenszeit	b) 18. 6. 1954
3	Iffert, Georg	Kassel	Konrektor	c) Lebenszeit	b) 22. 6. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Reg.-Präsidenten in Kassel vom
1	Schmid-Pfähler, Friedrich	Lenderscheid, Ziegenhain	Lehrer	Lebenszeit	21. 6. 1954
2	Freytag, Lothar	Sipperhausen, Fritzlar-Homb.	Lehrer	Lebenszeit	23. 6. 1954
3	Gerke, Margarete	Schmillinghausen, Marbg./L.	Lehrerin	Lebenszeit	10. 6. 1954
4	Weibezahn, Edeltraud	Wittelsberg, Marburg/Lahn	techn. Lehrerin	Lebenszeit	18. 6. 1954
5	Winkelmann, Gerhard	Lengers, Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit	23. 6. 1954
6	Spalding, Hedwig	Bad Hersfeld	Lehrerin	Lebenszeit	23. 6. 1954
7	Engelhardt, Rudolf	Bad Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit	23. 6. 1954
8	Brack, Lydia	Bad Hersfeld	Lehrerin	Lebenszeit	23. 6. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	versetzt		Mit Wirkung vom
			von	nach	
1	Stem, Dietrich	Lehrer	Halsdorf, Marburg/Lahn	Wohra, Marburg/Lahn	1. 7. 1954
2	Bournaville, Maria	t. Lehrerin	Wohra, Marburg/Lahn	Großseelheim, Marburg/Lahn	1. 7. 1954
3	Verchau, Ruth	ap. Lehrerin	Goddelsheim, Waldeck	Korbach, Waldeck	1. 7. 1954
4	Unruh, Herbert	ap. Lehrer	Laudenbach, Witzenhausen	Merxhausen (Anstaltsschule), Wolfhagen	1. 6. 1954
5	Metzrath, Elfriede	Lehrerin	Weißhasel, Rotenburg/F.	Bürger-(Volks-) Schule in Kassel	16. 6. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom
1	Wink, Maria	Lehrerin	Schlierbach, Fritzlar-Hombg.	1. 7. 1954
2	Krause, Erich	Lehrer	Rommershausen, Ziegenhain	1. 7. 1954
3	Hentschel, Richard	Hauptlehrer	Meimbressen, Hofgeismar	1. 7. 1954
4	Engelhardt, Richard	Lehrer	Weimar, Kassel-Land	1. 7. 1954
5	Rohrbach, Mathilde	Konrektorin	Kassel-Stadt	1. 7. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Entlassungen mit Wirkung vom
1	Göhr v. Ravensburg	Lehramtsanwärterin	Mansbach, Hünfeld	1. 7. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	verstorben am
1	Krukow, Herbert	Lehrer	Heringen, Hersfeld	3. 6. 1954
2	Peter, Else	Lehrerin	Bad Salzschlirf, Fulda	9. 5. 1954
3	Pöhner, Kurt	Lehrer	Kassel	29. 5. 1954

Kassel, den 7. Juli 1954

Der Regierungspräsident II/6 Az. 8 d 02

748

Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindviehversicherungsverein a. G. Heisebeck, Kreis Hofgeismar, wird in der Fassung des Beschlusses vom 20. Mai 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 269) und vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 480),

§ 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 48 Seite 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 14. 6. 1954

Der Regierungspräsident

749

Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schlachtschweineversicherungs-

verein a. G. in Reichensachsen, Kreis Eschwege, wird in der Fassung des Beschlusses vom 16. März 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480),

§ 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu. Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 26. Juni 1954

Der Regierungspräsident

750

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Sippel, Margot, geb. Weiser, Flü.-Ausw. Nr. 238 144, Ransbach; Linkus, Peter, Flü.-Ausw. Nr. 71 959, Niederaula; Zeh, Alfred, Flü.-Ausw. Nr. 355 194, Bad Hersfeld.

Kassel, den 28. 6. 1954

Der Regierungspräsident — I/5 Az. 58 e/02

Buchbesprechungen

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar zur Verordnung PR Nr. 80/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und zu den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten mit ausführlichem Textteil. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Hans Michaelis, Referent im Bundesministerium für Wirtschaft, und Oberregierungsrat Carl-Arthur Rhösa, Referent im Bundesministerium der Finanzen. Mit einem Geleitwort von Professor Dr. Ludwig Erhard, Bundesminister für Wirtschaft. Forkel-Verlag in Stuttgart. Preis DM 20,70.

Mit der am 1. Januar 1954 in Kraft getretenen Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) ist eine Rechtsunsicherheit beseitigt worden, die in den Nachkriegsjahren die Wirtschaft in steigendem Maße beunruhigt hat. Die Rechtsgrundlagen für die Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen und bei den ihnen gleichgestellten Aufträgen der Besatzungsmächte, die bei weitem den größten Anteil ausmachen, waren auch in der Nachkriegszeit die Preisvorschriften der VPO (Verordnung über die Preise bei

öffentlichen Aufträgen) vom 11. August 1943 (RGBl. I S. 482) und der LSÖ (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber in der Fassung vom 12. Februar 1942 (RGBl. I S. 89). Diese Verordnungen, die inhaltlich und in ihrem Aufbau ganz der totalitären und autoritären Wirtschaftsplanung entsprachen und in erster Linie kriegswirtschaftlichen Zwecken dienten, sind in der derzeitigen Wirtschaftspolitik ein Fremdkörper. Mit der fortschreitenden Lockerung und der Aufhebung der Preisbindung auf den meisten Gebieten der Wirtschaft wurde es immer dringlicher, die völlig veralteten bisherigen Grundsätze durch neue zu ersetzen.

Der Verordnung PR Nr. 30/53 ist — und das ist in gewissem Sinne bei einer Rechtsverordnung ein Novum — eine Präambel vorangestellt, in der ausdrücklich erklärt wird, daß die Verordnung den Zweck verfolgt, marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens verstärkt durchzusetzen. Der entscheidende Gedanke der neuen Verordnung ist, daß sie sich grundsätzlich von dem bisherigen Prinzip der Selbstkostenermittlung löst und ausschließlich auf dem Gedanken des echten Leistungswettbewerbs und der wettbewerblichen Marktpreisbildung basiert. Die Selbstkostenermittlung setzte einen lückenlosen Preisdirigismus auf Grund der Preisstoppverordnung von 1936 voraus. Nur die Selbstkostenermittlung machte es überhaupt möglich, von dem einmal erstarrten Preisniveau abzuweichen. Nach der neuen Verordnung ist — und das wird mit Recht von den Verfassern des Kommentars mit aller Eindringlichkeit betont — eine Selbstkostenermittlung nur dann zulässig, wenn keine Marktpreisbildung möglich ist.

Außer einer ausgezeichneten, bis ins einzelne gehenden Kommentierung der Verordnung PR Nr. 30/53 enthält der Band eine nahezu lückenlose Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. (es sei als Beispiel nur angeführt die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die für die Preisprüfung und für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen notwendig sind. Das beigegebene Stichwortverzeichnis und ein Anschriftenverzeichnis der Preisbehörden, der Behörden der Besatzungslastenverwaltung, der öffentlichen Auftraggeber und der Auftragsberatungsstellen sind eine zweckmäßige Ergänzung für die praktische Benutzung. Der Kommentar klärt alle bisher noch vorhandenen Zweifelsfragen, ob und inwieweit, marktwirtschaftliche Grundsätze bei den Preisprüfungen für Lieferungen an die öffentliche Hand anzuwenden sind.

Als weiterer oberster Grundsatz neben dem Prinzip der Marktpreisbildung wird herausgestellt, daß die öffentliche Hand weder besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden darf als die private Wirtschaft, d. h., daß die öffentliche Hand bei Aufträgen, die ihrer Art und ihrem Umfang nach ähnlich gelagerten Aufträgen der privaten Wirtschaft entsprechen, die gleichen Vorteile wie diese erhalten muß. Aufgabe der Preisbehörden ist es, eine Synthese zu finden zwischen dem fiskalischen Grundsatz sparsamster und wirtschaftlichster Verwendung öffentlicher Mittel und den volkswirtschaftlichen Grundsätzen der Marktwirtschaft.

Schließlich stellt der Kommentar fest, daß die Verordnung unter dem Schutz des § 18 des bisherigen Wirtschaftsstrafgesetzes, d. h., § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, steht und mithin Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Wirtschaftsstraftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 2 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 darstellen. Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts“ (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), durch das der § 19 des bisherigen Wirtschaftsstrafgesetzes der Preistreiberei, d. h. die Forderung unangemessener Entgelte für Güter oder Leistungen des lebensnotwendigen Bedarfs unter Strafe stellt, in Wegfall gekommen ist, ist diese Feststellung von entscheidender Bedeutung.

Abschließend darf gesagt werden, daß der Kommentar nicht nur für alle Preisbehörden, sondern für alle öffentlichen Auftraggeber, Besatzungslastenverwaltungen, Kommunalbehörden, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer usw., soweit sie sich mit Fragen des öffentlichen Auftragswesens zu beschäftigen haben, ein Rüstzeug darstellt, das für ihre Arbeit unentbehrlich ist.

Oberregierungsrat Dr. Walter Lang

Die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Falk. Verlag Kommentator G. m. b. H., Frankfurt/Main 1954. Preis DM 4,80.

In dem neuen Band der bekannten Schriftenreihe „Der Wirtschaftskommentator“ wird die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 12. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) behandelt. Dieser Kommentar ist in erster Linie auf die Praxis abgestellt und wendet sich hauptsächlich an die Wirtschaft, die an öffentlichen Aufträgen interessiert ist, darüber hinaus aber auch an die Wirtschaftssachverständigen und Preisprüfer der Preisbehörden. Der Verfasser, der über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Kalkulationen und der Preisbildung verfügt, stellt in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte heraus. Der Kommentar ist in seiner konzentrierten Kürze für Betriebe jeder Größenordnung, insbesondere aber auch für Mittel- und Kleinbetriebe einschließlich des Handwerks, ein ausgezeichnete Leitfadens, aus dem sich der Auftragnehmer schon vor Abgabe seines Angebots über die Grundsätze der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen unterrichten kann. Darüber hinaus aber bietet der Kommentar wertvolle Anregungen für allgemeine Kalkulationsfragen, die gerade in kleineren Betrieben nicht immer die nötige Beachtung finden.

Oberregierungsrat Dr. Walter Lang

NJW-Fundhefte. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Heft 5. Arbeitsrecht: 8. Mai 1945 bis 30. Juni 1953. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Heimeier. DIN A 4. 452 Seiten. In Halbleinen DM 32,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In der Reihe der beliebten NJW-Fundhefte wird jetzt auch eine Sammlung des arbeitsrechtlichen Materials vorgelegt. Der neue Band enthält insgesamt über 14 400 Nachweise, davon 5200 Leitsätze von arbeitsgerichtlichen Entscheidungen und 9200 Fundstellen von Aufsätzen aus Fachzeitschriften und von selbständigen Schriften. Dabei sind neben dem eigentlichen Arbeitsrecht auch die angrenzenden Gebiete der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, des Fürsorgerechts und der Sozialpolitik berücksichtigt. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die zahlreichen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte und sonstigen Gerichte möglichst ausführlich wiederzugeben, um dem Benutzer des Fundheftes ihren wesentlichen Inhalt zu vermitteln. Von Entscheidungen, die mehrmals veröffentlicht wurden, sind die verschiedenen Fundstellen angegeben.

Die Gliederung des sehr umfangreichen Stoffes erfolgt in Anlehnung an die Systematik der Lehrbücher. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Orientierung und gewährleistet das schnelle Auffinden der gesuchten Entscheidungen. Ferner ist dem Fundheft ein Verzeichnis der benutzten Zeitschriften sowie ein allgemeines Abkürzungsverzeichnis beigegeben.

Das neue Heft ist als umfassende Materialsammlung sowohl für die Praxis als auch für die Wissenschaft ein unentbehrliches Hilfsmittel. Allen, die sich mit Arbeitsrechtsfragen zu befassen haben, wird es als notwendige Ergänzung zu den arbeitsrechtlichen Textsammlungen und Kommentaren willkommen sein.

Oberregierungsrat Diedrichs

Die Urlaubsgesetze. Kommentar von Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Hermann Dersch. 391 Seiten 8°. In Leinen DM 16,50. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Das Urlaubsrecht, das in der Bundesrepublik nicht einheitlich geregelt ist und als dessen Quellen fortgeltendes Reichsrecht, die Verfassungen und Urlaubsgesetze der Länder, kollektive Regelungen durch Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen neueren Rechts oder fortgeltende alte Tarifverträge, Tarifordnungen oder Betriebsvereinbarungen alten Rechts, Gewohnheitsrecht und Einzelarbeitsverträge in Betracht kommen und auf das in mancherlei Beziehung auch andere Gesetze (wie z. B. das BGB, Betriebsverfassungsgesetz, Schwerbeschäftigtengesetz) einwirken, stimmt in den ein-

zelen Ländern der Bundesrepublik nicht überein. Für die Auslegung und Handhabung entstehen dadurch oft nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es ist deshalb für die Praxis besonders wertvoll, daß ein namhafter Sachkennner, der die gesamte Materie souverän beherrscht, durch eine ausgezeichnete Aufgliederung des zu behandelnden Stoffes nicht jedes einzelne Urlaubsgesetz für sich als Ganzes, sondern alle Landesgesetze in der Weise erläutert, daß er auf die Besonderheiten jedes einzelnen Urlaubsgesetzes eingeht und die gemeinsamen Grundgedanken herausarbeitet. Die einzelnen Sachgebiete des Urlaubsrechts werden folgerichtig vorgenommen und im Anschluß an allgemeine Ausführungen für das gesamte Urlaubsrecht wird die einschlägige Vorschrift jedes

Urlaubsgesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur ausführlich erläutert.

Der Kommentar ist ein aufschlußreiches Orientierungswerk in allen Fragen des Urlaubsrechts.

Regierungsrat Max Faber

Hessisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Beurkundungsgesetz.

Von der im Staatsanzeiger Nr. 29/54 vom 17. Juli 1954 unter Buchbesprechungen erschienenen Besprechung heißt der erste Autor Ministerialrat Dr. Hoof und nicht, wie angeführt Dr. Stooß.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Veröffentlichungen

2285

Mitgliederversammlung der Landsmannschaft der Schlesier in Frankfurt am Main e. V.

Mittwoch, den 11. August 1954, Beginn: 20.00 Uhr, im Ratskeller, Frankfurt a. M. Tagesordnung: 1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden; 2. Bericht über die Entwicklung der Landsmannschaft; 3. Aussprache und Besprechung der Anträge zur Tagesordnung; 4. Es spricht der derzeitige Landesvorsitzende; 5. Zusammenfassung durch den 1. Vorsitzenden; 6. Satzungsänderungen; 7. Allgemeines. Anschließend fröhliches Beisammensein mit Unterhaltung und Tanz.

Für den Vorstand:
(gez.) Dipl.-Ing. R o t h e,
1. Vorsitzender.

2286

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 23. Juni 1954 beschlossen, daß die Grundstücke Hirschstr. 12, Hirschstr. 14, Salzstr. 12,

Salzstr. 14, Salzstr. 16, Salzstr. 18, umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Salzstraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. — Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur

Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 28. 7. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

2287

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Teilstück der Wegeparzelle, Kartenblatt 12, Parzelle Nr. 508/14 — Teilstück der Wegeparzelle des früheren Saugbüchens — einzuziehen und dem Anlieger Otto Stahl zuzuschlagen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Teilstückes als Wegeparzelle nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Flurkarte liegt auf dem Bürgermeisterrat (Zimmer Allgem. Verwaltung) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Heringen/Werra, den 2. August 1954

Der Gemeindevorstand

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2288

Die Frau Emma Stamm, geb. Hess, Wwe., in Großen-Linden, Bahnhofstr. 70, Proz.-Bev.: RAe. Dres. Carl Kinzenbach und Ernst Guyot, Gießen, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Großen-Linden, Band 35, Blatt 1943, Abteilung III, lfd. Nr. 1 zugunsten des Spar- und Vorschußvereins AG. Großen-Linden eingetragene Darlehenshypothek von 1247.50 FGM (in Worten: Eintausendzweihundertsiebenundvierzig 50/100 Feingoldmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 16. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 5/54

Gießen, 28. 7. 54

Amtsgericht

2289

Der Weber Philipp Kieber in Kirchhof hat das Aufgebot zur Ausschließung des

Eigentümers des im Grundbuch von Kirchhof, Band 9, Blatt 323, auf den Namen des Jakob Malkus zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragenen Grundstücks Flur 11, Flurstück 16, Ackerland in den wilden Rottländern, 31,82 Ar, beantragt. Der Jakob Malkus aus Kirchhof wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 3/54

Melsungen, 26. 7. 54

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2290

Eheleute Soldat der US-Armee Donald Edward Shirley, z. Z. in Nancy, und Waltraut, geb. Strack, in Kraftsolms. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau sowie für alles in der Ehe von ihr zu erwartende Vermögen ausgeschlossen. GR 148

Braunfels, 30. 7. 54

Amtsgericht

2291

Heinrich Molis, Baumöbelschreiner, und Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Rech, Neukirchen, Kreis Ziegenhain. Die Verwaltung- und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1954 — Urk. R. Nr. 49/54 des Notars Hans Knobel in Homberg, Bez. Kassel — ausgeschlossen. GR. 84

Neukirchen, Kr. Ziegenhain, 24. 7. 54

Amtsgericht

2292

Rechtsanwalt Dr. Karl Lill und Maria, geb. Schreiber, Rüdesheim am Rhein. Durch gerichtliche Urkunde vom 8. Juli 1954 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 228

Rüdesheim a. Rh., 23. 7. 54

Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

2293

Kaufmann Paul Gussmann und Ruth, geb. Schäfer, in Ewersbach/Dillkreis. Durch

Vertrag vom 19. Juni 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. Gnr. 224

Dillenburg, 24. 7. 54 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2291

Landesverband der Hessischen Tabakbauvereine e. V. in Zwingenberg. Der Sitz des Vereins ist von Worms nach Zwingenberg verlegt worden. VR 93

Bensheim, 14. 7. 54 Amtsgericht

2295

In das hiesige Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden:

Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie, Frankfurt a. M.-Höchst. 7 VR 210.

Frankfurt a. M.-Höchst, 24. 7. 54
Amtsgericht

2296

Türlengemeinde Niedernhausen 1896, in Niedernhausen/Ts. Die bisherige Satzung ist durch die Satzung vom 24. Februar 1951 ersetzt. VR Nr. 8

Idstein/Ts., 10. 7. 54 Amtsgericht

2297

Neueintragung

Odenwälder Automobil- und Motorsportclub (O. A. M. C.) Reinheim im ADAC. Sitz: Reinheim. VR 18

Reinheim i. Odw., 29. 7. 54 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

2298

Über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Dipp in Hersfeld, Kloster 3, wird heute, am 30. Juli 1954, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner den Antrag gestellt hat und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung vorliegen. Der Rechtsanwalt Dr. Lehnert in Hersfeld wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 28. August 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hersfeld, Zimmer 13, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 3/54

Bad Hersfeld, 30. 7. 54 Amtsgericht

2299

Über das Vermögen des Kaufmanns Erwin Wons in Niederaula wird heute, am 30. Juli 1954, 17 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist und die Eröffnung des Konkurses beantragt hat. Konkursverwalter: Buchsachverständiger Alfred Scharf in Hersfeld, Weinberg 34. Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. August 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hersfeld, Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem

Verwalter bis zum 20. August 1954 anzeigen. N 6/54

Bad Hersfeld, 30. 7. 54 Amtsgericht

2300

Über das Vermögen der Firma Schuhfabrik Dreher — Gesellschaft mit beschränkter Haftung — in Butzbach wird heute, am 29. Juli 1954, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Konstantin Müller in Butzbach wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Mittwoch, den 25. August 1954, 15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 25. August 1954, 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 (Sitzungssaal), Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. August 1954 Anzeige zu machen. N 3/54

Butzbach, 29. 7. 54 Amtsgericht

2301

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Arno Vogelsang, Frankfurt a. M., Friedrichstr. 38 (früher Große Friedberger Straße 3—5), wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 27. August 1954, 8.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Es wurden festgesetzt: a) für den Konkursverwalter die Vergütung auf 3126 DM und die Auslagen auf 100 DM, b) für die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Vergütung auf insgesamt 550 DM. 81 N 35/51

Frankfurt a. M., 22. 7. 54 Amtsgericht

2302

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen Peter Kipp Söhne K. G., Hoch- und Tiefbau, Frankfurt a. M.-Höchst, Kasinostraße 13, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 23. August 1954, 11.30 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer Nr. 141. 81 N 72/51

Frankfurt a. M., 29. 7. 54 Amtsgericht

2303

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Rein, Inhabers des Textilhauses Rein, Frankfurt a. M., Weserstraße 51, jetzt Schloßstraße 76, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 9. August 1954, 8.45 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 177/52

Frankfurt a. M., 23. 7. 54 Amtsgericht

2304

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Johann Hensel, Frankfurt a. M., Saalburg-Allee 37,

wird eine Gläubigerversammlung auf den 30. August 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, einberufen. Tagesordnung: Genehmigung des Verkaufs der Grundstücke in Rommelshausen. 81 N 241/53

Frankfurt a. M., 23. 7. 54 Amtsgericht

2305

Beschluß

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. Mai 1953 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt a. M., Alt-Nied 18, verstorbenen Schneidermeisters Hans Schlegelski wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 6. Aug. 1954, 12 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 160. 81 N 190/53

Frankfurt a. M., 26. 7. 54 Amtsgericht

2306

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Wilhelm Schmidt, Frankfurt a. M., Antoniusstr. 20, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 16. August 1954, 8.45 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 15/54

Frankfurt a. M., 28. 7. 54 Amtsgericht

2307

Beschluß

Die Sylvana-Strumpfgesellschaft m.b.H., Herstellung von Strümpfen, Handel mit Strümpfen, Aus- und Einfuhr von Strümpfen, Frankfurt a. M., Friedr.-Ebert-Str. 73, hat durch einen am 28. Juli 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Saalburgstr. 31, Tel. 434 61, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen die Schuldnerin wird heute um 15 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind wirksam. 81 VN 40/54

Frankfurt a. M., 29. 7. 54 Amtsgericht

2308

Über das Vermögen der Firma Contal-Bau GmbH., Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien, Frankfurt a. M., Gwinnerstraße 32, wird heute, am 27. Juli 1954, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Anton Reiners, Frankfurt a. M., Hochstraße 42 (Telefon 9 11 01), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. August 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 30. August 1954, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 27. September 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 28. August 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 241/54

Frankfurt a. M., 27. 7. 54 Amtsgericht

2309

Über das Vermögen des Dipl.-Ing. Ernst Schwarz, Schaltanlagenbau, Frankfurt a. M., Marbachweg 335, wird heute, am 23. Juli 1954, 14 Uhr, das Konkursverfahren

eröffnet. Der Wirtschaftsberater Dr. Ludwig Hanisch, Frankfurt a. M., Wolfgangstraße 59, Tel. 5 43 85, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. August 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 23. August 1954, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. September 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 21. August 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 245/54

Frankfurt a. M., 23. 7. 54 Amtsgericht

2310

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Guido Simon, früher Frankfurt a. M., Reuterweg 53, Aktenzeichen 81 N 14/41, soll eine Abschlagsverteilung mit dem Ergebnis der Vollbefriedigung sowohl der festgestellten bevorrechtigten wie auch der nicht bevorrechtigten Forderungen erfolgen. Zu berücksichtigenden sind bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Forderungen in der Gesamthöhe von 2589,15 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. (Abt. 81) ausgelegt.

Frankfurt a. M., 29. 7. 54

Der Konkursverwalter:
Dr. Hans-Rudolf Nelken
Rechtsanwalt

2311

Beschluß

Der Kaufmann Wilhelm Arnold in Gießen, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Christian Arnold, Inhaber Wilhelm Arnold in Gießen, Bahnhofstraße 31, hat durch einen am 28. Juli 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Luley in Gießen zum vorläufigen Verwalter bestellt. Zugleich werden dem Schuldner die folgenden Verfügungsbeschränkungen auferlegt: Es wird gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot heute um 10 Uhr erlassen. Dem Schuldner wird verboten, sein Grundstück (Grundbuch Gießen, Band 1, Blatt 12) zu veräußern. Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Auch die Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat der Schuldner zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat der Schuldner zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von diesem geleistet werden. 7 VN 4/54

Gießen, 29. 7. 54 Amtsgericht

2312

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Eduard Michels, zuletzt wohnhaft gewesen in Hofgeismar, wird gemäß § 204 KO eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. 2 N 5/53

Hofgeismar, 2. 8. 54 Amtsgericht

2313

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mira, Maschinenbau, GmbH. in Kassel-Bettenhausen, Leipziger Straße 216/218, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 27. 8. 1954, 10.30 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Wuzel ist auf 800 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 57.60 DM festgesetzt worden. 17 N 65/51

Kassel, 29. 7. 54 Amtsgericht

2314

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Giebeler, früh. Kassel-Wilh., Landgraf-Karl-Str. 21^{1/4}, jetzt Haßloch/Pfalz, Kirchgasse 256, Alleininhaber der Firma Elschner & Giebeler, Glas- und Metallverarbeitung, Kassel-Niederzw., Frankfurter Str. 365, — Aktenzeichen: des A. G. in Kassel: 17 N 92/51 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen einschließlich der bereits geleisteten Vorschüsse insgesamt 2076.— DM zur Verfügung, die an die Rangklasse I verteilt werden sollen. Die Forderungen der Rangklasse I betragen 9438.— DM, so daß eine Quote von 22% zur Auszahlung gelangt. Die übrigen Konkursforderungen mit 30 049.— D-Mark bleiben unbefriedigt.

Kassel, 3. 8. 54

Der Konkursverwalter:
Dr. Seum, Rechtsanwalt

2315

Beschluß

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Ausstattungshaus Zapf Kom.-Ges. in Kassel, Martinsplatz 2, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich vom 22. 11. 1951 erfüllt worden ist. VN 14/51

Kassel, 17. 7. 54 Amtsgericht

2316

Über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Gundlach in Melsungen, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Louis Pitel Nachf. in Melsungen, wird heute, am 22. Juli 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvetretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als gegeben erachtet. Der Rechtsanwalt Dr. Beyrich in Melsungen wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 19. August 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht niedergelegt. VN 1/54

Melsungen, 22. 7. 54 Amtsgericht

2317

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willy Schreindorfer, Inhaber des Modehauses Schreindorfer, Offenbach a. M., Frankfurter Straße 34, „ist das allgemeine Veräußerungsverbot (Beschluß vom 18. September und 3. November 1953) aufgehoben und ein besonderes Veräußerungsverbot bzgl. der bei der Rhein-Main Bank Offenbach am Main und dem Postscheckamt Frankfurt a. M. geführten Konten erlassen worden“. 7 VN 20/53

Offenbach a. M., 26. 7. 54 Amtsgericht

2318

Das am 22. August 1952 eröffnete Anschließ-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Struck, Holzhandlung in Offenbach a. M., Alleininhaber Friedrich Struck, Offenbach a. M., Buchrainweg 50, wird in den Nachlaß-Konkurs (§ 214 ff KO) übergeleitet, weil der Gemeinschuldner am 19. Dezember 1953 verstorben ist. 7 N 53/52

Offenbach a. M., 23. 7. 54 Amtsgericht

2319

Das am 16. September 1952 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Willy Rixen, Schuhfabrikation in Offenbach a. M., Bahnhofstraße 16, wird in den Nachlaß-Konkurs übergeleitet (§ 214 ff. KO), da der Gemeinschuldner am 2. Juli 1954 verstorben ist. 7 N 63/52

Offenbach a. M., 23. 7. 54 Amtsgericht

2320

Beschluß. Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich A. Sturm, Wiesbaden, Alwinenstraße 6, alleiniger Inhaber der Firma Kompressoren-Vertrieb Sturm & Leydecker KG., Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Straße 7, wird heute, am 26. Juli 1954, 15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze, Wiesbaden, Adelheidstraße 22—24, Telefon 2 61 41. Konkursforderungen sind bis zum 21. August 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. August 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, II. Stockwerk, Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. August 1954 anzeigen. 62 N 67/54

Wiesbaden, 26. 7. 54 Amtsgericht

2321

Beschluß

Die Firma Cornelius Gäbler & Co., oHG., Fabrikvertretungen und Großhandel, Wiesbaden, Westendstr. 3, hat den am 11. Juni 1954 gestellten Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses am 26. Juli 1954 zurückgenommen. Die Verfügungsbeschränkungen werden aufgehoben; das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters (Rechtsanwalt Lotz, Wiesbaden) ist beendet. 62 VN 10/54

Wiesbaden, 26. 7. 54 Amtsgericht

2322

Die Ehefrau Margot Kraux, geb. Vaupel, als Inhaberin der Firma Hermann Vaupel, Schuhwarenhaus in Witzenhausen, Erm-schwerderstraße 22, hat durch einen am 28. Juli 1954 eingegangenen Antrag die

Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Paul Ehrlich in Witzenhausen zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Schuldnerin wird vorläufig abgesehen. VN 1/54 Witzenhausen, 29. 7. 54 **Amtsgericht**

Nachlasssachen

2323

Beschluß

Bezüglich des Nachlasses des am 9. Januar 1954 mit dem letzten Wohnsitz Lorsch (Hessen) verstorbenen Kaufmanns Nikolaus Josef Bechtold wird auf Antrag der Witwe Anneliese Bechtold, geb. Silber, in Lorsch/Hessen, Nibelungenstraße 35, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder Claus Michael Bechtold, geboren am 23. Juni 1950 in Lorsch, und Friedrich Rainer Bechtold, geboren am 1. April 1953 daselbst, die Nachlassverwaltung angeordnet. Rechtsanwalt und Notar Selzer in Lorsch wird als Nachlassverwalter bestellt. 3 VI 196/54

Bensheim, 21. 7. 54

Amtsgericht

2324

Auf Antrag der Erben der Eheleute Georg Ernst Engelhardt, verstorben am 8. Juni 1948, und Anna Margarethe, geb. Sachs, verstorben am 31. Juni 1940, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Erbach i. O., wurde am 18. Februar 1953 über deren Nachlaß gemäß § 1981 ff BGB die Nachlassverwaltung angeordnet. Zum Nachlassverwalter wurde Walter Engelhardt aus Erbach i. O. bestellt. VI 6/53

Michelstadt, 23. 7. 54

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2325

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 105, Blatt Nr. 3389 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstraße 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Ktbl. 20, Parz. 37/2, Bauplatz am Schaberweg, 3,67 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg, Ktbl. 20, Parz. 35/2, Straße Schaberweg, 0,66 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg, Ktbl. 20, Parz. 35/3, Hofraum daselbst, 11,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Gisbert Ost in Bad Homburg v. d. H., als Miteigentümer zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) der gesamten Grundstücke wurde auf 117 815,— (einhundertsiebzehntausendacht-hundertfünfzehn) Deutsche Mark festgesetzt. 6 K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 16. 7. 54

Amtsgericht

2326

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Seulberg, Band Nr. 24, Blatt Nr. 590, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstraße 20 Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 3, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 41, Parz. 132, bebauter Hofraum, 0,46 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 41, Parz. 133, Hausgarten, Neue Straße 12, 3,82 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Mechaniker Kurt Herwig in Seulberg/Ts., Neue Straße 14, eingetragen. Der Geschäftswert (Verkehrswert) ist auf 20 435,— (zwanzigtausendvierhundertfünfunddreißig) Deutsche Mark festgesetzt. 6 K 5/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 5. 6. 54

Amtsgericht

2327

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weißkirchen, Band Nr. 27, Blatt Nr. 701, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstraße 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißkirchen, Ktbl. 9, Parz. 1047/8, Hof- und Gebäudefläche, Memeler Straße, 8,96 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Walter Dziales und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Turek, in Weißkirchen eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 14 500,— DM (vierzehntausendfünfhundert) Deutsche Mark festgesetzt. 6 K 9/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 17. 7. 54

Amtsgericht

2328

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 111, Blatt Nr. 3569, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Ge-

markung Bad Homburg, Ktbl. 8, Parz. 188/2, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstr. 66, 12,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Metzgermeister Hermann Rohrer und Frieda, geborene Lietge, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 102 914,— DM (einhundertzweitausend-neunhundertvierzehn) Deutsche Mark festgesetzt. 6 K 10/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 19. 7. 54

Amtsgericht

2329

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 105, Blatt Nr. 3389, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstraße 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Ktbl. 20, Parz. 37/2, Bauplatz am Schaberweg, 3,67 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg, Ktbl. 20, Parz. 35/2, Straße Schaberweg, 0,66 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg, Ktbl. 20, Parz. Nr. 35/3, Hofraum, daselbst, 11,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Maria Ost, geborene Birkenfeld, als Miteigentümer zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) der gesamten Grundstücke wurde auf 117 815 (einhundertsiebzehntausendacht-hundert-fünfzehn) Deutsche Mark festgesetzt. 6 K 12/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 17. 7. 54

Amtsgericht

2330

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Auerbach, Band 7, 8, 12, 14, Blatt Nr. 547, 647, 932, 1139 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 9. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 25 (Sitzungssaal), versteigert werden. Grundbuch für Auerbach, Band 7, Blatt 547: Lfd. Nr. 3, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 449^{1/10}, Hofreite im Dorf, 6,02 Ar, Schätzungswert: 24 188 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurst. 450,3, Grabgarten, daselbst, 2,45 Ar, Grasgarten, daselbst, 3,51 Ar, Schätzungswert: 496 DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Auerbach, Flur 6, Flurst. 74, Acker im Färbelies, 28,06 Ar, Schätzungswert: 1703 DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Auerbach, Flur 9, Flurst. 2, Acker in den neuen Gärten, 10,80 Ar, Schätzungswert: 648 DM. Band 8, Blatt 674: lfd. Nr. 3, Gemarkung Auerbach, Flur 9, Flurst. 121, Wiese in den Grasgärten, 36,23 Ar, Schätzungswert: 1630,35 DM. Band 12, Blatt 932: lfd. Nr. 12, Gemarkung Auerbach, Flur 9, Flurst. 3, Acker in den neuen Gärten, 23,90 Ar, Schätzungsw.: 1434 DM. Band 14, Blatt 1139: lfd. Nr. 1*, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurst. 441,5, Hofreite (Einfahrt) im Dorf, 0,60 Ar, Schätzungswert: 60 DM. Der Einheitswert der vorbezeichneten Grundstücke beträgt 5480 DM.

*) Von Flur 1, Nr. 441,5 wird nur die dem Jakob Wilhelm Krauss zustehende ideelle Hälfte versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals bezüglich Blatt 547, Krauss, Jakob Wilhelm, bezügl. Blatt 674, Krauss, Magdalene, geb. Schmitt, in Auerbach, Ehefrau des Wilhelm Krauss,

dasselbst, bezügl. Blatt 932, a) Krauss, Wilhelm, zu $\frac{1}{2}$, b) Krauss, Magdalene, geb. Schmitt, dessen Ehefrau zu $\frac{1}{2}$, bezüglich Blatt 1139, a) Krauss, Jakob Wilhelm, zu $\frac{1}{2}$, b) Krauss, Hermann Tobias Christian, zu $\frac{1}{2}$, eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebots bezügl. der Hofreite und der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die Genehmigung des Amtsgerichts, Abtlg. für Landwirtschaftssachen, in Bensheim erforderlich. Der Genehmigungsbescheid ist bei der Abgabe des Gebots vorzulegen, widrigenfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß. 4 K 14/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 17. 7. 54 Amtsgericht

2331

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 69, Blatt 2735, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 6. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur Z, Flurstück 958/87, bebauter Hofraum, Hamburger Allee 90, hält 1,98 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ingenieur Walther Thummernicht in Neusenbürg eingetragen. 84 K 146/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 23. 7. 54 Amtsgericht

2332

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 24, Blatt 975, im Bestandsverzeichnis eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 6. Oktober 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 233, Flurst. 211/133, bebauter Hofraum, Friedrich-Naumann-Straße 53, hält 4,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals der Maurerpolier Emil Kordes in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert des Erbbaurechts wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 16 000.— festgesetzt. 84 K 157/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 7. 54 Amtsgericht

2333

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag der Miteigentümerin, Frau Gertrude Westenberg, geb. Bornmann, Bergen-Enkheim, Kegelbahnstraße 42, I. die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bergen-Enkheim, Band 104, Blatt 4066, auf den Namen der unten genannten Miteigentümer eingetragene ideelle Hälfte an den nachstehend beschriebenen Grundstücken, 2. das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bez. Bergen-Enkheim, Band 58, Blatt 2134, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 29. September 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden: Gemarkung Bergen-Enkheim: Lfd. Nr. 1, Flur MM, Flurst. 1359/262 usw., Kegelbahnstraße 42, bebauter Hofraum und Hausgarten, 5,61 Ar groß (Bl. 4066); lfd. Nr. 2, Flur MM, Flurst. 1403/259, Wiese am Entenbach, 0,26 Ar groß (Bl. 4066); lfd. Nr. 3, Flur KK, Flurst. 807, Garten hinter der Enkheimer

Kirche, 1,75 Ar groß (Bl. 2134). Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1954 in Blatt 4066 und am 26. Februar 1954 in Blatt 2134 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals in Ansehung der ideellen Hälfte in Blatt 4066 der Lehrer Hermann Bornmann und dessen Töchter Margarete und Gertrude Bornmann in Bergen-Enkheim in ungeteilter Erbengemeinschaft und in Blatt 2134 der Lehrer Hermann Bornmann zur ideellen Hälfte sowie dieser und dessen Töchter Margarete und Gertrude zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG werden die Werte der ideellen Grundstückshälften bzw. des Grundstücks zu Nr. 1 auf DM 7450.—, zu 2 auf DM 50.— und zu 3 auf DM 350.— festgesetzt. 84 K 9 + 16/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 7. 54 Amtsgericht

2334

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 96, Blatt Nr. 3967 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. September 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 987/26, Liegenschaftsbuch 3415, Gebäudebuch 2818, bebauter Hofraum und Hausgarten Leipziger Straße 51a, 4,62 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 988/26, Acker, Leipziger Straße, 1,72 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Architekt Eduard Wolfschlag in Fulda eingetragen. 5 K 14/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 7. 54 Amtsgericht

2335

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 4. Oktober 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Gladenbach, die im Grundbuche von Hartenrod, Band 19, Blatt 757 verzeichneten, und am 16. Dezember 1953, dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, auf den Namen des Bauunternehmers Gustav Jung (Karl Ludwig Jungs Sohn) in Hartenrod eingetragenen, in den Gemarkungen Hartenrod und Endbach gelegenen, nachstehend näher bezeichneten Grundstücke versteigert werden. Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurst. 450/202, Hof- u. Geb.-Fläche, Schlierbacherstr. 23, 3,78 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurst. 449/68, Hof- und Geb.-Fläche, Schlierbacherstr. 23, 0,88 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurst. 170, Ackerland, auf d. Heege, 3,02 Ar, Hutung, 0,17 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurst. 72, Grünland, in der Großwiese, 2,73 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurst. 107, Grünland, in der Welterseife, 3,29 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurst. 311, Ackerland, am Weißenstein, 5,54 Ar, Hutung, 0,30 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurst. 177, Ackerland im Wenchegruberboden, 5,01 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurst. 64, Ackerland, an der Hohershecke, 3,93 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurst. 354/174, Ackerland, im Wenchegruberboden, 4,08 Ar, Holzung, 0,20 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurst. 355/174, Ackerld., im Wenchegruberboden, 8,98 Ar, Holzung, 1,10 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 175, Ackerland, im Wenchegruberboden, 3,20 Ar, Holzung, 2,07 Ar. Gemarkung Endbach: lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 507/33, Wiese, in der alten Struth, 10,93 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 20, Flurst. 449, Wiese, am Schmidtstück und der Altwiese, 6,30 Ar. Liegenschaftsbuch 1193, Gebäudebuch 26.— K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 22. 7. 54 Amtsgericht

2336

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Walldorf belegene im Grundbuche von Walldorf, Band VI, Blatt 403, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (6. Juli 1954) auf den Namen a) Reviol Wilhelm I., Maurer; b) Reviol Katharine, geb. Raß, dessen Ehefrau, zu je $\frac{1}{2}$, eingetragen. Grundstück: Fl. IV, Nr. 56 $\frac{1}{10}$, Grabgarten im Ort, 0,31 Ar, Flur. IV, Nr. 57, Hofreite daselbst, 6,31 Ar, am Freitag, dem 8. Oktober 1954, 15 Uhr, im Bürgermeistergebäude zu Walldorf versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 22/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 24. 7. 54 Amtsgericht

2337

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das in Gemarkung Königstädten-Domanialwald, Band I, Blatt 47, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 10. Juli 1954, auf den Namen a) Heinrich Bärtsch I., Königstädten, b) Katharina Schneider, geb. Bärtsch, Ehefrau des Landwirts Georg Schneider II., Königstädten, c) Heinrich Bärtsch II., Schreiner, in Königstädten, eingetragene Grundstück, Flur XXII, Nr. 31, Wiese, auf den herrschaftlichen Wald, 18,21 Ar, am Freitag, dem 24. September 1954, 10 Uhr, im Bürgermeistergebäude zu Königstädten versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß sie auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit leisten müssen. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die vom Landwirtschaftsamt Groß-Gerau erteilt wird. 6 K 28/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 28. 7. 54 Amtsgericht

2338

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Groß-Auhelm, Band 94, Blatt 4031, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden: Flur U, Flurstück 542/305, bebauter Hofraum, Hainbachstraße 64, 4,57 Ar; Flur U, Flurstück 654/58, Acker an der Hainbachstraße, 0,05 Ar; Flur U, Flurstück 652/55, Hofraum, daselbst, 1,46 Ar; Flur U, Flurstück 637/310, Acker an der Karlstraße, 3,39 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlossermeister Heinrich Pfaffenbach in Groß-Auhelm eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von zehn Prozent des Bargebotes auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 32/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 23. 7. 54 Amtsgericht

2339

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Breitscheid, Band 24, Blatt Nr. 840 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. Oktober 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitscheid, Flur 8, Flurstück 1429/4, Liegenschaftsbuch 1140, Gebäudebuch 233, Hof- u. Gebäudefl. Landstruth, 9,30 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Breitscheid, Flur 8, Flurstück 1429/3, Schienenweg Eisenbahn von Halger nach Breitscheid, 0,12 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Breitscheid, Flur 8, Flurst. 1430/2,

Grünland in Beuligenwiese, 2,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schachtmeister Willi Pfaff und Marie, geb. Nachtrab, in Medenbach, jetzt Breitscheid, als Miteigentümer je zu $\frac{1}{2}$ eingetragen.
5 K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 20. 7. 54 Amtsgericht

2340

Am 22. 9. 1954, 10 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Band 231, Blatt 5503 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur K I, Flurstück 694/54, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Orleansstr. 25 (jetzt Erzbergerstr.), Größe: 454 Ar, versteigert werden. Eintragener Eigentümer am 10. 2. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Schuhmacher Georg Bork in Kassel-Bettenhausen. 18 K 5/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 8. 54 Amtsgericht

2341

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 9, Blatt Nr. 651 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 6. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. lfd. Nr. 20, Gemarkung Lampertheim, Flur 23, Flurstück 19, Acker, am Ruhbaum, 25,94 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 362, Acker, die Oberlache, 20,14 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Lampertheim, Flur 20, Flurstück 93, Acker die Teichstücker, 2,38 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Lampertheim, Flur 20, Flurstück 94, Acker, daselbst, 13,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Philipp Hartmann der Erste zu $\frac{1}{2}$, b) Eva Katharina Hartmann, geb. Thomas, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$, eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebots bezüglich des Grundstücks Fl. 23, Nr. 19 ist die dem Amtsgericht Lampertheim — Bauerngericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich. 7 K 40/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 23. 7. 54 Amtsgericht

2342

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbgemeinschaft soll das im Erbbau-Grundbuch von Offenbach a. M., Band 15, Blatt Nr. 471 auf dem Grundbuchblatt V/181a unter Nr. 77b der zweiten Abteilung eingetragene, auf dem Grundstück Flur 20 Nr. 111 ^{30/100}, Hofreite Nr. 19 (Hauffstraße), 1,53 Ar, und Grabgarten, 1,62 Ar, lastende Erbbaurecht — zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (4. März 1954) auf die Namen 2 a) Auguste Wilhelmine Junge, geb. Illert, b) Irmgard Johanna Heckmann, geb. Illert, c) Elisabetha Hiep, geb. Illert, d) Hedwig Reutzel, geb. Illert, in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen — am Freitag, dem 24. September 1954, 10,45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, im ersten Stockwerk, versteigert werden. — Als Erbbau-(Verkehrs-)Wert werden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. DM 15 000.— festgesetzt. — Auf Antrag eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bar-

gebotes sofort im Termin zu leisten.
7 K 11/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 26. 7. 54 Amtsgericht

2343

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Reichelsheim/Odw., Band XIV, Blatt 718 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bismarckstraße Nr. 43, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur I, Nr. 134, Hofreite und Grabgarten im Ort, 1,52 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichelsheim, Flur I, Nr. 135, Hofreite im Ort, 0,62 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Adam Hofmann III. in Reichelsheim/Odw., eingetragen. Der Verkehrswert der zur Versteigerung kommenden beiden Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. V ZVG. durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. Juni 1954 auf insgesamt 2500 DM festgesetzt worden. K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim/Odw., 2. 6. 54 Amtsgericht

2344

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung von Miteigentum soll das im Grundbuch von Brensbach, Band 4, Blatt Nr. 286, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 2. September 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 2, Zimmer Nr. 12, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Brensbach, Flur VII, Flurstück 37, Nadelholz, Reißigacker, 39,87 Ar, Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der a) Reibold, Georg Peter der Zweite, Weißbindermeister in Wersau, zu $\frac{1}{2}$, b) Kollbacher, Katharine, geb. Reibold, Witwe des Drehers Eduard Kollbacher in Wersau, zu $\frac{1}{2}$, eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 4000.— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist Bietungsgenehmigung des Amtsgerichts Reinheim — Abt. für Landwirtschaftssachen — erforderlich. K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 17. 7. 54 Amtsgericht

2345

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von I. Schubbach, Bd. 2, Blatt 42, II. Schubbach, Bd. 12, Blatt 441 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Zu I: lfd. Nr. 1, Ktbl. 50, Parz. 4585, Acker Borgrund, 6,70 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 11, Parzelle 725, Wiese in der Dörrwiese, 1. Gew., 2,60 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 11, Parz. 794, Acker in der Dörrwiese, 6. Gewann, 2,85 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 11, Parz. 795, Acker in der Dörrwiese, 6. Gewann, 2,84 Ar; lfd. Nr. 5, Kartenblatt 11, Parz. 796, Acker in der Dörrwiese, 6. Gewann, 2,85 Ar; lfd. Nr. 6, Kartenblatt 19, Parz. 1510, Wiese obere Schubbach, 3. Gewann, 7,50 Ar; lfd. Nr. 7, Kartenblatt 27, Parz. 2455, Acker auf der Hohl, 2. Gewann, 15,66 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 39, Parz. 3717, Acker Hölzabendsberg, 5. Gew., 12,70 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 42, Parz. 3968, Acker am Hohenweg, 4. Gewann, 14, 78 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 59, Parz. 5530, Acker bei Hoheneich, 7. Gewann, 12,62 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 59, Parz. 5547, Acker bei Hoheneich, 9. Gewann, 12,93 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 35,

Parz. 3329, Acker bei der weißen Steinkaut, 5. Gewann, 12,48 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 55, Parz. 5088, Acker Feld Oberroth, 2. Gew., 12,54 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 55, Parz. 5089, Acker Feld Oberroth, 2. Gewann, 12,50 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 11, Parz. 769, Wiese in der Dörrwiese, 3. Gewann, 1,27 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 11, Parz. 658, Acker Pflanzenbeete in der Gierenbach, 0,40 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 11, Parz. 681, Acker Pflanzenbeete in der Gierenbach, 0,44 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 28, Parzelle 2605, Acker am Mühlberg, 2. Gew., 6,68 Ar; lfd. Nr. 19, Ktbl. 33, Parz. 3116, Acker im Burggraben, 1. Gewann, 8,83 Ar; lfd. Nr. 20, Ktbl. 28, Parz. 2647, Acker am Mühlberg, 5. Gewann, 8,92 Ar; lfd. Nr. 21, Ktbl. 35, Parz. 3320, Acker bei der weißen Steinkaut, 2. Gewann, 7,44 Ar; lfd. Nr. 22, Ktbl. 37, Parz. 3573, Acker Feld Langroth, 4. Gewann, 11,34 Ar; lfd. Nr. 23, Ktbl. 41, Parz. 3862, Acker hintere Dickenbach, 5. Gewann, 16,90 Ar; lfd. Nr. 24, Ktbl. 46, Parzelle 4253, Acker Wingertsberg, 3. Gew., 10,13 Ar; lfd. Nr. 25, Ktbl. 49, Parz. 4502, Acker Hühnergraben, 7. Gewann, 18,44 Ar; lfd. Nr. 26, Ktbl. 51, Parz. 4718, Acker hohe Furche, 4. Gewann, 12,60 Ar; lfd. Nr. 27, Ktbl. 51, Parz. 4719, Acker hohe Furche, 4. Gewann, 7,77 Ar; lfd. Nr. 28, Ktbl. 57, Parz. 5346, Acker Ackerland Haide, 4. Gew., 14,88 Ar; lfd. Nr. 29, Ktbl. 59, Parz. 5494, Acker bei Hoheneich, 4. Gewann, 10,21 Ar; lfd. Nr. 30, Ktbl. 61, Parz. 5703, Acker hinter Hanger, 3. Gewann, 12,70 Ar; lfd. Nr. 31, Ktbl. 63, Parz. 5877, Acker vordern Kohlstück, 2. Gewann, 11,05 Ar; lfd. Nr. 32, Kartenblatt 16, Parz. 1167, Wiese im Gierenbach, 1. Gewann, 8,41 Ar; lfd. Nr. 33, Kartenblatt 19, Parz. 1585, Wiese mittlere Schubbach, 2. Gewann, 5,24 Ar; lfd. Nr. 34, Ktbl. 24, Parz. 2136, Wiese ober der Finstermühl, 1. Gewann, 3,27 Ar; lfd. Nr. 35, Ktbl. 7, Parz. 293, Garten, Gärten ober dem alten Born, 2. Gewann, 1,38 Ar; lfd. Nr. 36, Ktbl. 12, Parz. 930, Wiese in der Bitz, 12. Gewann, 1,43 Ar; lfd. Nr. 37, Ktbl. 28, Parz. 2604, Acker am Mühlberg, 2. Gew., 6,41 Ar; lfd. Nr. 38, Ktbl. 35, Parz. 3298, Acker bei der weißen Steinkaut, 1. Gew., 8,09 Ar; lfd. Nr. 39, Ktbl. 29, Parz. 2764, Acker im Hahnscheid, 7. Gewann, 6,43 Ar; lfd. Nr. 40, Ktbl. 37, Parz. 3490, Acker Feld Langroth, 2. Gewann, 19,47 Ar; lfd. Nr. 41, Ktbl. 44, Parz. 4078, Acker beim Stein, 5. Gewann, 7,35 Ar; lfd. Nr. 42, Ktbl. 45, Parz. 4167, Acker unterm Finsterweg, 2. Gewann, 7,15 Ar; lfd. Nr. 43, Ktbl. 46, Parzelle 4251, Acker Wingertsberg, 3. Gewann, 7,67 Ar; lfd. Nr. 44, Ktbl. 48, Parz. 4368, Acker kalte Au, 2. Gewann, 16,24 Ar; lfd. Nr. 45, Ktbl. 51, Parz. 4655, Acker hohe Furche, 1. Gewann, 10,56 Ar; lfd. Nr. 46, Ktbl. 56, Parz. 5235, Acker vor Hangergrund, 4. Gewann, 6,65 Ar; lfd. Nr. 47, Kartenblatt 65, Parz. 6023, Acker obere Kohlstück, 1. Gewann, 17,34 Ar; lfd. Nr. 48, Kartenblatt 64, Parz. 5990, Acker hinteren Kohlstück, 2. Gewann, 12,72 Ar; lfd. Nr. 49, Ktbl. 25, Parz. 2281, Wiese untere Hasselbach, 2. Gewann, 3,11 Ar; lfd. Nr. 50, Kartenblatt 24, Parz. 2189, Wiese im Bachhof, 2. Gewann, 8,40 Ar; lfd. Nr. 51, Ktbl. 18, Parz. 1388, Wiese goldene Hain, 3,45 Ar; lfd. Nr. 52, Ktbl. 21, Parz. 1964, Wiese im Grund, 3. Gewann, 6,62 Ar; lfd. Nr. 53, Ktbl. 50, Parz. 4584, Acker Borgrund, 6. Gewann, 11,13 Ar; lfd. Nr. 54, Ktbl. 16, Parz. 1229, Wiese im Giernbach, 2. Gewann, 5,61 Ar; lfd. Nr. 55, Ktbl. 19, Parz. 1576, Wiese mittlere Schubbach, 2. Gew., 3,19 Ar; lfd. Nr. 57, Ktbl. 9, Parz. 535 etc., bebauter Hofraum mit Hausgarten am Eschenauer Weg Nr. 154, 15,07 Ar; lfd. Nr. 58, Ktbl. 11, Parz. 797, Acker in der Dörrwiese, 6. Gew. 3,66 Ar, Grundsteueruttterr.: Arz. 236, Gebäudesteuerrolle: Nr. 175. — Zu II: lfd. Nr. 1, Ktbl. 8, Parz. 456, Garten im Hütengarten, 3. Gewann, 3,48 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 28, Parz. 2567, Acker am Mühlberg, 1. Gewann, 12,62 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 30, Parz. 2820, Acker bei den Nußbäumen, 1. Gewann, 5,27 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 33,

Parz. 3125, Acker am Burggraben, 1. Gew., 7,21 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 34, Parz. 3236, Acker Meersburg, 3. Gewinn, 15,57 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 37, Parz. 3500, Acker Feld Langeroth, 2. Gewinn, 15,30 Ar; lfd. Nr. 9, Kartenblatt 41, Parz. 3823, Acker hintere Dikembach, 1. Gewinn, 15,59 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 45, Parz. 4173, Acker unterm Finsterweg, 2. Gewinn, 9,18 Ar; lfd. Nr. 11, Kartenblatt 45, Parz. 4213, Acker unterm Finsterweg, 6. Gewinn, 6,90 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 47, Parz. 4295, Acker Wingertsberg, 10. Gewinn, 12,79 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 49, Parz. 4451, Acker Hühnergraben, 1. Gew., 13,49 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 50, Parz. 4530, Acker Borngrund, 2. Gewinn, 13,09 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 52, Parz. 4825, Acker Hügberg, 7. Gewinn, 8,69 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 53, Parz. 4904, Acker Hüttenfeld, 6. Gewinn, 20,00 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 54, Parz. 5009, Acker Feld Kohlscheid, 11. Gew., 12,72 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 56, Parz. 5223, Acker vor Hangergrund, 3. Gew., 8,39 Ar; lfd. Nr. 19, Ktbl. 57, Parz. 5306, Acker Ackerland Haide, 2. Gewinn, 15,20 Ar; lfd. Nr. 20, Ktbl. 58, Parz. 5422, Acker ober Panrasen, 8. Gewinn, 21,46 Ar; lfd. Nr. 21, Kartenblatt 63, Parz. 5822, Acker vordere Kohlstück, 1. Gewinn, 12,57 Ar; lfd. Nr. 22, Kartenblatt 63, Parz. 5875, Acker vordere Kohlstück, 2. Gewinn, 9,39 Ar; lfd. Nr. 23, Kartenblatt 64, Parz. 5932, Acker untere Kohlstück, 4. Gewinn, 11,12 Ar; lfd. Nr. 24, Kartenblatt 65, Parz. 6057, Acker obere Kohlstück, 3. Gewinn, 10,27 Ar; lfd. Nr. 25, Kartenblatt 13, Parz. 998, Wiese beim Stein, 6. Gewinn, 3,08 Ar; lfd. Nr. 27, Ktbl. 18, Parz. 1340, Wiese im Meersgrund, 1. Gew., 3,25 Ar; lfd. Nr. 28, Ktbl. 19, Parz. 1597, Wiese mittlere Schubach, 2. Gew., 8,25 Ar; lfd. Nr. 29, Ktbl. 22, Parz. 1840, Wiese Sträuchwiese, 5. Gewinn, 6,83 Ar; lfd. Nr. 30, Ktbl. 48, Parz. 4355, Acker kalte Au, 1. Gewinn, 11,60 Ar; lfd. Nr. 31, Kartenblatt 51, Parz. 4652, Acker hohe Furche, 1. Gewinn, 14,08 Ar; lfd. Nr. 32, Ktbl. 44, Parz. 4091, Acker beim Stein, 5. Gewinn, 15,75 Ar; lfd. Nr. 33, Ktbl. 61, Parz. 5696, Acker hinter Hanger, 3. Gewinn, 13,69 Ar; lfd. Nr. 34, Ktbl. 24, Parz. 2150, Wiese ober der Finstermühle, 2. Gewinn, 3,18 Ar; lfd. Nr. 35, Ktbl. 22, Parz. 1812, Wiese in der Sträuchwiese, 4. Gewinn, 6,50 Ar; lfd. Nr. 36, Ktbl. 21, Parz. 45/2012, Acker im Grund, 5. Gewinn, 1,25 Ar; lfd. Nr. 37, Kartenblatt 21, Parz. 44/2111, Acker im Grund, 5. Gewinn, 1,38 Ar; lfd. Nr. 38, Ktbl. 24, Parz. 2123, Wiese ober der Finstermühl, 1. Gewinn, 9,08 Ar; lfd. Nr. 39, Ktbl. 27, Parz. 1/2525, Acker oberm Finsterweg, 4. Gewinn, 11,95 Ar; lfd. Nr. 41, Ktbl. 64, Parz. 5968, Acker hinterm Kohlstück, 1. Gewinn, 6,60 Ar; lfd. Nr. 43, Ktbl. 17, Parzelle 1255, Wiese im Bruch, 1. Gew., 3,48 Ar. Grundsteuermitteilung: Art. 80. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu I: 1. Bäcker Ernst Arnold Schmidt, 2. Ehefrau des Landwirts und Fuhrunternehmers Willi Grass, Veronika Antonie, geb. Schmidt, 3. Ehefrau des Landwirts Hermann Eller, Gertrud Martha Eller, geb. Schmidt, 4. Landwirt Alfred Bernhard Schmidt, sämtlich aus Schubach — nach nassauischem Leibzuchtrecht — Zu II: Ehefrau des Bürgermeisters Peter

Schmidt, Margarete, geb. Zanger, aus Schubach eingetragen. Der Grundstücks- wert wird auf 54 800 DM festgesetzt. 3 K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Runkel, 26. 7. 54 Amtsgericht

2316

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Klein-Welzheim a. M., Band 8, Blatt 532, und Band 9, Blatt 595 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bzw. Grundstückshälften am Dienstag, dem 28. September 1954, 9 Uhr, durch das Amtsgericht in Seligenstadt, Zimmer 4, versteigert werden: Band 8, Blatt 532: Fl. 1, Flstck. 868/4, Hof- und Gebäudefläche Schillerstraße 3, 5,39 Ar; Fl. 1, Flstck. 868/7, Hof- und Gebäudefläche — Lagerplatz — Goethestraße, 4,77 Ar; (wegen der Grundstücke Blatt 532 wird die Zwangsvollstreckung nur bzgl. der dem Valentin Winter gehörigen Grundstückshälfte betrieben); Band 9, Blatt 595: Fl. 3, Flstck. 52, Ackerland und Grünland im Affelderchen, 3,20 Ar und 7,55 Ar; Fl. 1, Flst. 869/6, Ackerland die Grünacker, 0,36 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist bzgl. der Grundstücke in Blatt 532 am 23. Oktober 1953 und bzgl. der Grundstücke in Blatt 595 am 16. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals bzgl. der Grundstücke Blatt 532 a) Valentin Winter und b) Sabina Maria Winter, geb. Seebacher, dessen Ehefrau, zu je $\frac{1}{2}$ und bzgl. der Grundstücke Blatt 595 Valentin Winter eingetragen. K 19/53, 2/34

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 23. 7. 54 Amtsgericht

2317

Am Samstag, dem 2. Oktober 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 91, Blatt 3594 (eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Ernst Freitag jun. in Wetzlar, Goethestraße 8) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 617/104, Hofraum, Schniedgasse, 2,16 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 27 900.— DM. 6 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 31. 7. 54 Amtsgericht

2318

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Biebrich, Band 37, Blatt 686, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, II. Stockwerk, Zimmer 249, versteigert werden. Lfd. Nr. 35, Biebrich, Flur 9, Flurst. 257/53 etc., Acker Wilhelmshöhe, 4. Gewinn, bebaut mit Lagerraum,

83,32 Ar; lfd. Nr. 37, Biebrich, Flur 9, Flurstück 49, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gewinn, 12,59 Ar; lfd. Nr. 39, Biebrich, Flur 9, Flurstück 316/139, bebauter Hofraum teilweise Dotzheimer Straße 28, 143,33 Ar; lfd. Nr. 40, Biebrich, Flur 9, Flurstück 320/48, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gewinn, 4,77 Ar; lfd. Nr. 41, Biebrich, Flur 9, Flurst. 317/178, Hofraum Dotzheimer Straße, 0,03 Ar; lfd. Nr. 42, Biebrich, Flur 9, Flurst. 318/179, Hofraum Dotzheimer Str., 2,98 Ar; lfd. Nr. 43, Biebrich, Flur 9, Flurstück 319/178, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gewinn, 0,03 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ziegeleibesitzer Albert Bender in Meisenheim/Glan eingetragen. 61 K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 7. 54 Amtsgericht

2319

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Koshielm, Band 68, Blatt 3073, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. September 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Koshielm, Kartenblatt 2, Parzelle 140, Hofraite Steinchen, 2,51 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Elektromeister Anton Vogler in Mainz-Kostheim eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 21 373,30 DM festgesetzt. 61 K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 7. 54 Amtsgericht

2350

Ausschlussurteil. Im Namen des Volkes!

In der Aufgebotsache der Eheleute Wilhelm Lohr und Margarete, geb. Goos, in Egelsbach, Rheinstraße 73, hat das Amtsgericht in Langen durch den Gerichtsassessor Hermann für Recht erkannt: Der verlorengegangene Hypothekenbrief über die am 21. März 1927 in dem Grundbuch von Egelsbach, Band 7, Blatt 615, in Abteilung III, unter lfd. Nr. 2, für Helmut Born und Anna Born in Paducah (Kentucky) eingetragene zu 10 v. H. verzinsliche Darlehensforderung von 3800 Goldmark wird für kraftlos erklärt. 5 F 13/53

Langen (Hessen), 16. 7. 54 Amtsgericht

2351

Berichtigung

zur Veröffentlichung vom 24. Juli 1954: „Am 22. September 1954, 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle das im Grundbuch von Niedergirmes (nicht Wetzlar), Blatt 1326 eingetragene Grundstück versteigert werden. Im übrigen wird auf die Veröffentlichung vom 24. Juli 1954 Bezug genommen.“ 6 K 12/53

Wetzlar, 2. 8. 54 Amtsgericht

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN Moritzstraße 34
Ruf: 23236 und 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —40. Nichtamtlicher Teil DM —80 — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-RAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 55. — Auflage 8500.